

# Sitzungsbericht

1949	Ausgegeben in Bonn, am 28. November 1949	Nr. 8
------	--	-------

## 8. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 23. November 1949 um 17 Uhr

Vorsitz: Präsident Arnold  
Schriftführer: Minister Albertz

**Anwesend:**

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Eckert, Finanzminister, Baden
- Dr. Ehard, Ministerpräsident, Bayern
- Dr. Pfeiffer, Staatsminister, Bayern
- Dr. Kraus, Staatsminister d. F., Bayern
- Dr. Seidel, Staatsminister f. W., Bayern
- Rauenhuber, Bevollmächtigter, Bayern
- Dr. Josef Müller, Justizminister, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Dr. Haas, Stadtkämmerer, Berlin
- Dr. Dudek, Senator, Hamburg
- Dr. Schiller, Senator, Hamburg
- Dr. Hilpert, Staatsminister d. F., Hessen
- Dr. Dr. Gereke, Minister f. L., E., F., Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister f. F., Niedersachsen
- (B) Albertz, Minister f. Flüchtlingsw., Niedersachsen
- Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Weitz, Finanzminister, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister, Nordrhein-Westfalen
- Halbfeil, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Steinhoff, Minister f. W.-Aufb., Nordrhein-Westf.
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Stübinger, Minister f. L., E. u. F., Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein
- Preller, Minister f. Arb., Wirtsch. u. Verkehr, Schleswig-Holstein
- Dr. Maier, Ministerpräsident, Württemberg-Baden
- Dr. Kaufmann, Finanzminister, Württemb.-Baden
- Dr. Sauer, Kultusminister, Württemb.-Hohenzollern

Geschäftliches . . . . .	64B
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes (Drucks. Nr. 73)	64C
Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter . . . . .	64C
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	67A
Beschlußfassung . . . . .	67C, 67D
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Drucks. Nr. 87) . . . . .	67D
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . .	67D
Dr. Seidel (Bayern) . . . . .	68A
Dr. Ehard (Bayern) (zur Geschäftsordnung) . . . . .	68B
Beschlußfassung . . . . .	68C

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit. (Drucksache Nr. 113) . . . . .	68C
Dr. Katz (Schleswig-Holstein) Berichterstatter . . . . .	69C, 72B
Dr. Müller (Bayern) . . . . .	70B, 72A
Dr. Ehard (Bayern) . . . . .	70D, 71C, 73B
Dr. Fecht (Baden) . . . . .	71A
Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz . . . . .	71A, 72D
Dr. Seidel (Bayern) . . . . .	73A
Beschlußfassung . . . . .	73C
Beschluß über den Entwurf einer Anordnung zur Behebung der Bewirtschaftung von entrahmter Frischmilch, Käse, Sauermilcherzeugnissen, Eiern und Eiererzeugnissen ausländischer Herkunft. (Drucks. Nr. 117) . . . . .	73D
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	73D, 74B
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	74B
Beschlußfassung . . . . .	74B, 74C
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes. (Drucks. Nr. 116) . . . . .	74C
Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	74C
Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . .	74C
Beschlußfassung . . . . .	74C
Bericht über den Finanzausgleich unter den Ländern . . . . .	74D
Beschlußfassung über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Bundesregierung zu ersuchen, den Gemeinden zur Durchführung von Notstandsarbeiten einen Kredit von 150 Mill. DM einzuräumen . . . . .	74D
Dr. Ehard (Bayern) . . . . .	74D
Beschlußfassung . . . . .	74D
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung (Drucks. 124 u. 153) . . . . .	74D
Dr. Seidel (Bayern) Berichterstatter . . . . .	74D, 75A
Beschlußfassung . . . . .	75B
Beschlußfassung über die Aufhebung der Küstenkohle-Sondertarife (Drucks. Nr. 152)	75B
Dr. Preller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	75B, 78C, 78D
Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter . . . . .	76C, 78A
Dr. Schiller (Hamburg) . . . . .	77A
Halbfeil (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	77C
Dr. Kaufmann (Württemberg-Baden) . . . . .	78A
Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . . .	78B

(A)	Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen) . . . . .	78 D
	Beschlußfassung . . . . .	78 D, 79 A
	Bericht über die Krisenzuschläge für Frach-	
	ten (Drucks. Nr. 155) . . . . .	79 A
	Dr. Preller (Schleswig-Holstein), Bericht-	
	erstatte . . . . .	79 A
	Beschlußfassung . . . . .	79 B
	Bericht über die Tarife für den Berufsver-	
	kehr (Drucks. Nr. 154) . . . . .	79 B
	Dr. Preller (Schleswig-Holstein), Bericht-	
	erstatte . . . . .	79 B
	Beschlußfassung . . . . .	79 B, 79 C
	Beschlußfassung über den Entwurf eines	
	Haushalts- und Stellenplans des Deutschen	
	Bundesrates . . . . .	79 C
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Be-	
	richterstatter . . . . .	79 C
	Arnold (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	80 C
	Dr. Seidel (Bayern) . . . . .	80 C
	Beschlußfassung . . . . .	80 D
	Bestätigung der bisherigen Form des Son-	
	derausschusses für den Wirtschaftsplan 1950	
	der Bundesbahn und Ergänzung des Sonder-	
	ausschusses durch Zuwahl von zwei weiteren	
	Mitgliedern als Vertreter der französischen	
	Zone (Drucks. 159) . . . . .	80 D
	Dr. Fecht (Baden) . . . . .	81 A
	Beschlußfassung . . . . .	81 A
	Bau von Hochseeschiffen, Bereitstellung	
	eines Kredits von 150 Mill. DM . . . . .	81 C
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) (zur	
	Geschäftsordnung) . . . . .	81 C
	Beschlußfassung . . . . .	81 C
	Nächste Sitzung . . . . .	81 C

(B) Die Sitzung wird um 17 Uhr 12 Minuten durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich erkläre hiermit die heutige Sitzung des Bundesrates für eröffnet. Die Mitglieder des Bundesrates, die Vertreter der Bundesregierung, die Vertreter der Presse und unsere Gäste darf ich herzlich willkommen heißen.

Die heutige Raumanordnung ist erstmalig durchgeführt worden, um festzustellen, ob die akustischen Verhältnisse dadurch eine Verbesserung oder eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustand erfahren haben. Wir wollen auf Grund der Erfahrungen, die wir heute machen, überlegen, ob noch einmal eine Änderung eintreten soll.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich folgendes bekanntgeben. Aus dem Bundesrat sind ausgeschieden die Herren Senator Büll (Hamburg) und Staatsminister Lorberg (Hessen). Ich möchte bei dieser Gelegenheit Veranlassung nehmen, den ausscheidenden Herren für ihre Tätigkeit im Bundesrat und in den Ausschüssen des Bundesrates den Dank des Bundesrates zum Ausdruck zu bringen.

Neu eingetreten in den Bundesrat sind folgende Herren: Senator Prof. Dr. Schiller (Hamburg), Staatsminister Wagner (Hessen) und Minister der Justiz Dr. Beyerle (Württemberg-Baden). Ich darf die eingetretenen Herren bestens willkommen heißen.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen im Umdruck vor. Darf ich fragen, ob gegen die vorgelegte Tagesordnung irgendwelche Bedenken erhoben werden? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

Wir treten in die Beratung ein und kommen zu (C) Punkt 1 der Tagesordnung:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes.**

Berichterstatter sind die Herren Wirtschaftsminister Dr. Seidel und Landwirtschaftsminister Dr. Dr. Gereke. Bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß ich den Herren Berichterstattern empfehlen würde, auf ihren Plätzen zu bleiben; sie brauchen sich nicht zu erheben, weil ich glaube, daß dadurch die Verständigung leichter ist.

Ich darf das Wort Herrn Wirtschaftsminister Dr. Seidel erteilen.

**Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vorgelegt. Verschiedene Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit diesem Entwurf beschäftigt, so der Wirtschaftsausschuß und der Verkehrsausschuß in einer gemeinsamen Sitzung, der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß. Bei der Beschäftigung mit dem Entwurf des Gesetzes sind eine Reihe verfassungspolitischer, verfassungsrechtlicher und allgemein politischer Fragen aufgetaucht.

Ich berichte über die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses, die, wie ich schon gesagt habe, sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gesetz beschäftigten. Der Entwurf sieht in § 1 vor, daß fünf Gesetze, die in den Ziffern 1—5 aufgeführt sind, in ihrer Gültigkeit auch auf die Länder der französischen Zone und auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt werden. Außerdem sieht der Entwurf in § 1 vor, daß die Geltungsdauer dieser Gesetze und Verordnungen für das Gebiet der Bundesrepublik bis zum 30. September 1950 verlängert wird. Gegen diesen § 1 sind im Wirtschaftsausschuß und im Verkehrsausschuß keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde lediglich eine Anregung gemacht, auf die ich nachher zu sprechen kommen werde.

Im Agrarausschuß — darüber wird der Herr Kollege Dr. Dr. Gereke berichten — ist eine weitere Anregung beschlossen worden.

Die Kritik gegen den Entwurf richtete sich in der Hauptsache gegen den § 2. Als Vertreter des Landes Bayern habe ich gegen den § 2 Absatz 1 eine Reihe von Bedenken geltend gemacht. § 2 Absatz 1 sieht vor, daß Anordnungen der Bundesminister auf Grund der in § 1 Absatz 1 genannten Gesetze und Verordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Im Wirtschaftsausschuß habe ich dazu als Vertreter des Landes Bayern folgendes ausgeführt. Die durch Gesetz vorgeschriebene Bewirtschaftung einer Ware oder eines Rohstoffes kann entweder durch die gesetzgebenden Körperschaften selbst im Rahmen eines Ausführungsgesetzes oder einer Ausführungsverordnung oder aber durch die im Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigten Verwaltungs-

(A) Ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsnotgesetz die Ermächtigung gegeben worden, die Einzelheiten einer Bewirtschaftung durch Anordnung zu regeln. Nach § 2 Absatz 3 der genannten Verordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes müßte jedoch der Direktor hierbei die Fachausschüsse gutachtlich hören. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Artikel 123 Absatz 1 und Artikel 125 das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentreten des Bundestages als Bundesrecht fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Mit dieser Einschränkung bestehen somit auch das Bewirtschaftungsnotgesetz und seine Durchführungsverordnung weiter. Nach Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes geht die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsordnungen auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. Nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes sind für den Erlaß von Rechtsverordnungen die Bundesregierung, der sachlich berufene Bundesminister oder die Landesregierung zuständig. Für den Erlaß von Bewirtschaftungsanordnungen ist somit im Grundsatz der Bundeswirtschaftsminister zuständig. Nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden sollen, welche von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrates. Diese Voraussetzungen sind bei den **Bewirtschaftungsanordnungen** gegeben. Bewirtschaftungsanordnungen sind nach unserer Auffassung Rechtsverordnungen. Nach Artikel 30 und Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Die vom Grundgesetz hierzu zugelassenen Ausnahmen sind in Artikel 87 namentlich aufgeführt. Unter diesen Ausnahmen ist das Gebiet der Wirtschaftsverwaltung nicht genannt. Daraus ergibt sich, daß **Bundesgesetze auf dem Gebiete der Wirtschaftsverwaltung** ausschließlich von den Ländern als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden. Das ist eine Feststellung, an die wir uns in der Zukunft peinlich genau halten wollen. Weitere Ausnahmen im Sinne des Artikels 87 können nur im Wege einer Änderung des Grundgesetzes, nicht aber durch einfaches Bundesgesetz begründet werden. Soweit das Bewirtschaftungsnotgesetz seine Ausführung bisher zentralen Instanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, also in unserem Falle dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft zuwies, stehen diese Bestimmungen im Widerspruch zu dem Grundgesetz und gelten insoweit gemäß Artikel 123 Absatz 1 Halbsatz 2 nicht fort. Diese Aufgaben sind nunmehr gemäß Artikel 129 auf die nach den Artikeln 30 und 83 sachlich zuständigen Länder übergegangen. Bewirtschaftungsanordnungen sind also Rechtsverordnungen, die auf Grund eines Gesetzes ergehen, das von den Ländern auszuführen ist. Daraus ergibt sich wiederum, daß der Bundeswirtschaftsminister zu seinem Erlaß gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(B) Dieser Zustimmung des Bundesrates soll er nun nach § 2 Absatz 1 des uns vorgelegten Gesetzentwurfs nicht bedürfen. Zwar kann gemäß Artikel 80 Absatz 2 durch Bundesgesetz die Zustimmung für entbehrlich erklärt werden; es ist aber kein Grund

einzuwenden, warum bei dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik in so weitgehender Form in die Rechte der Länder eingegriffen werden soll. Mein Antrag im Wirtschaftsausschuß ging also dahin, den ersten Absatz des § 2 zu streichen. Die damals anwesenden Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums wandten demgegenüber folgendes ein. Sie erklärten, daß die Rechtsfolgerungen, die ich gezogen hatte, von ihnen nicht bestritten werden könnten. Sie machten aber geltend, daß die vorgesehene Regelung einem unabwieslichen Bedürfnis der praktischen Verwaltungsarbeit entspreche. Sie wiesen auf eine Reihe von Beispielen hin, in denen der verwaltungsmäßige Aufbau in keinem rechten Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidung stehen würde. Sie nannten die Preise für Sprengungen mit flüssigem Sauerstoff, die Mieten für Schacht- und Unterhaltungsbaugeräte sowie Geräte für Tiefbohrungen, die Zuschläge für die Verladung von losem Zement und Kalk, die Möbeltransporte mit Spezialfahrzeugen, die Erhöhung der Mietpreise für Tiefbaugeräte und andere Baugeräte, die Gebühren für Wetterdienst usw. Sie haben eine ganze Liste von solchen Anordnungsmöglichkeiten bekanntgegeben. Sie führten weiter aus, daß auch oft eine gewisse Zeitnot bestünde und daß man schon wegen dieser Zeitnot den Bundesrat nicht eigens damit befassen könne. Dieser Auffassung der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums schloß sich der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen an.

In der dann vorgenommenen Abstimmung waren sieben Mitglieder des Verkehrsausschusses für meinen Antrag, also für die Streichung des Absatz 1 des § 2, fünf dagegen. Der Wirtschaftsausschuß war mit sechs Stimmen für Streichung, mit sechs Stimmen dagegen. Während sich also der Verkehrsausschuß für die Streichung aussprach, bestand im Wirtschaftsausschuß Stimmengleichheit. Der Bundesrat wird nun in seiner heutigen Entscheidung klarstellen müssen, ob dem Antrag auf Streichung stattgegeben werden soll.

Der Rechtsausschuß — das kann ich nebenbei bemerken — hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt und sich, soviel ich informiert bin, übereinstimmend für die Streichung des § 2 Absatz 1 ausgesprochen.

Zu § 2 Absatz 2 des Entwurfs habe ich folgendes ausgeführt. In § 2 Absatz 2 ist vorgesehen, daß die Bundesregierung für besondere Fälle **Einzelanweisungen** erteilen kann, und zwar Einzelanweisungen nicht nur an die Obersten Landesbehörden, sondern nach dem materiellen Inhalt des Entwurfs auch an nachgeordnete Bundesbehörden und Landesbehörden. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß für eine derartige Bestimmung kein Raum ist, weil Artikel 128 des Grundgesetzes die nach dem fortgeltenden Recht, also nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz und den Bewirtschaftungsanordnungen bestehenden Weisungsrechte des Bundeswirtschaftsministers bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung aufrechterhält. Abgesehen davon besteht — so wird uns doch immer vom Bundeswirtschaftsministerium gesagt — am Ende der Bewirtschaftung kein Bedürfnis mehr, dem Bundeswirtschaftsminister so weitgehende Vollmachten zu erteilen in die Verwaltung der Länder zu erteilen. Gerade die Vorschrift des Artikels 84 Absatz 5 des Grundgesetzes, wonach zu Gesetzen, die für besondere Fälle die Ermächtigung zu Einzelanwei-

(A) sungen erteilen, die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, zeigt, daß in diesen Fällen die Rechte der Länder unter besonderen Schutz gestellt werden sollten und daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Vorschrift handelt, die Ausnahmecharakter besitzt. Mit Rücksicht darauf, daß auf dem Bewirtschaftungsgebiet Einzelweisungen der Bundesregierung, unter Umständen sogar des Ministers oder im besonderen der Länder nicht mehr für erforderlich gehalten werden, schlug ich vor, von der in Art. 128 des Grundgesetzes eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen und das Weisungsrecht der Bundesregierung im Sinne des Art. 84 Abs. 5 des Grundgesetzes auszuschließen. Ich beantragte folgende Formulierung:

Soweit die Länder die in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und Verordnungen als eigene Angelegenheiten ausführen, werden die Einzelweisungen von den Obersten Landesbehörden erteilt.

Der Herr Kollege Renner wollte in dieser Frage nicht so weit gehen. Er war der Auffassung, daß es genüge, wenn in § 2 Abs. 2 aus dem letzten Satz die Worte „außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet“ gestrichen werden. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis gehabt: vier Mitglieder des Verkehrsausschusses stimmten für meinen Antrag, acht dagegen. Vier Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sprachen sich ebenfalls für meinen Antrag aus, acht dagegen. Damit war der Antrag des Herrn Kollegen Renner angenommen, und danach mußte § 2 Abs. 2 folgende Formulierung erhalten:

Soweit die in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und Verordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen. Sie sind an die fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden zu richten.

(B)

Vonseiten des Landes Württemberg-Baden wurde noch ausgeführt, daß auch in dem Verlängerungsgesetz des Bewirtschaftungsnotgesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Interzonenverkehr fehle; es sei die Frage, ob die Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes auch eine Ermächtigung für Bestimmungen auf dem Gebiete des Interzonenhandels enthalte; es sei zweckmäßig, in § 1 Abs. 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes nach den Worten „Ein- und Ausfuhr“ die Worte „und Interzonenhandel“ einzufügen. Die Anregung Württemberg-Badens wurde zu Protokoll gegeben. Der Bundesrat wird sich mit dieser Anregung beschäftigen müssen. Wenn man so weit geht, dann müßte man auch in § 1 Abs. 2 hinter die Worte „Ein- und Ausfuhr“ einfügen „sowie den Interzonenhandel“.

Damit habe ich meiner Pflicht als Berichterstatter genügt. Ich möchte jedoch jetzt als Mitglied des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf noch folgendes sagen. Es ist zunächst bedauerlich, daß mit dem ersten Gesetz, das vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegt wird, sofort die an sich notwendige Zustimmung des Bundesrats gestrichen werden soll. Ich habe nicht die Absicht, an diese Feststellung irgendwie polemische Erklärungen anzuknüpfen, sondern ich möchte auf etwas Grundsätzliches hinweisen. Die Bundesregierung hätte nach meinem Gefühl besser getan, wenn sie das Bewirtschaftungsnotgesetz und die beiden anderen Gesetze neu gefaßt hätte, und zwar unter Anpassung

an die augenblicklichen verfassungsrechtlichen Verhältnisse. Die Gesetze, die vom Wirtschaftsrat beschlossen wurden, harmonieren nicht mehr mit dem jetzigen Rechtszustand. Ich möchte das an einigen Beispielen klarmachen. So sieht z. B. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes eine Ermächtigung des Wirtschaftsrats zu Verordnungen vor. Diese Ermächtigung kann weder vom Bundestag noch von der Bundesregierung ausgeübt werden, vom Bundestag deshalb nicht, weil er nur Gesetze — ob auch unter dem Namen einer Verordnung, sei dahingestellt — erlassen kann und dabei das im Grundgesetz vorgeschriebene Verfahren einhalten, also vor allen Dingen den Bundesrat beteiligen muß. Von der Bundesregierung kann die Ermächtigung nicht ausgenützt werden, weil sie keinesfalls an die Stelle des Wirtschaftsrats getreten ist, abgesehen davon, daß die Ermächtigung weiter gefaßt wäre, als es Art. 80 des Grundgesetzes gestattet.

§ 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes läßt nicht deutlich ersehen, ob dabei den Landesregierungen eine Ermächtigung im Sinne des nunmehrigen Artikels 80 zum Erlaß von Rechtsverordnungen erteilt oder nur den Länderparlamenten die Gesetzgebungszuständigkeit freigegeben werden sollte. Im letzteren Fall wäre sie jetzt überflüssig. Der ganze § 2 Abs. 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes paßt einfach nicht mehr in das jetzige Verfassungsrecht, da das Grundgesetz kein förmliches Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen in Aussicht genommene Ländergesetze kennt. Ein weiteres Beispiel! § 3 Abs. 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes gibt dem Wirtschaftsrat die Befugnis, die Ausführung von Verordnungen und Beschlagnahmen des Wirtschaftsrats dem zuständigen Direktor zu übertragen. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu Art. 83, wonach die Zuständigkeit der Länder zum Gesetzesvollzug nur durch das Grundgesetz selbst eingeschränkt werden kann. Die Fortgeltung dieser Bestimmung wird durch Art. 128 des Grundgesetzes nicht gedeckt. Sehr fraglich ist, ob § 3 Abs. 1 Satz 2, wonach der Direktor die Länder mit Verwaltungsaufgaben beauftragen konnte, durch Art. 128 gedeckt und mit Art. 31 und den Art. 83 bis 85 vereinbar ist. Außerdem schreibt z. B. § 3 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes die zwingende Anwendung von Fachausschüssen vor, die im Grundgesetz keine Stütze mehr finden. Ich könnte noch auf das Preisgesetz hinweisen. Da ist z. B. der § 5 Abs. 2, wonach der Direktor für Wirtschaft den Länderregierungen den Erlaß von Rechtsverordnungen übertragen kann, während jetzt die Ermächtigung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes im Gesetz ausgesprochen werden muß. Fraglich ist z. B. auch die weitere Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren im Hinblick auf die Verteilung der Zuständigkeit zur finanzrechtlichen Gesetzgebung. Ich verweise auf die Art. 105 ff. des Grundgesetzes. Diese Beispiele könnten leicht vermehrt werden. Sie beweisen, daß die Gesetze des Wirtschaftsrats nur bedingt auf die jetzt gegebene verfassungsrechtliche Lage übertragen werden können, da sie von einer grundsätzlich zentralistischen und noch nicht völlig demokratisch organisierten Instanz ausgehen.

Schwierigkeiten ergeben sich schon allein daraus, daß der Wirtschaftsrat in größerem Umfange auch Zuständigkeiten der Verwaltung innehatte, so daß nicht ohne weiteres der Bundestag an seine

(A) Stelle gesetzt werden kann. Ich bin deshalb der Auffassung, daß selbst bei Annahme dieses Verlängerungsantrages erhebliche verfassungsrechtliche Schwierigkeiten auftreten, und ich meine, man sollte die Bundesregierung darauf hinweisen, daß es zweckmäßiger sei, die Gesetze neu zu fassen, den derzeitigen verfassungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und dann in Lauf zu bringen. Ich glaube, daß man damit mindestens genau so rasch zum Ziele gelangt, als wenn man ein Verlängerungsgesetz vorlegt, das nach verschiedenen Seiten hin nicht hieb- und stichfest ist.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich danke und darf zunächst den Herrn Bundesminister Dr. Schäfer und Herrn Minister Dr. Hellwege in unserer Mitte willkommen heißen.

Dann darf ich gleich dem zweiten Berichterstatter, Herrn Landwirtschaftsminister Dr. Dr. Gereke, das Wort erteilen.

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Ich darf mich in meiner Berichterstattung zu Punkt 1 der Tagesordnung ganz kurz fassen.

Der Agrarausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls eingehend beschäftigt, in seiner letzten Sitzung auch in Anwesenheit eines Abgesandten des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses. Der Ausschuß hat zunächst im Einvernehmen mit der Bundesregierung im § 1 Abs. 2 Ziffer 4 eine redaktionell notwendige Änderung vorgenommen. § 1 Absatz 2 Ziffer 4 lautet danach:

Gesetz zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. 11. 1948 mit der Maßgabe, daß Ausgleichsabgaben auch für nichtbewirtschaftete Fische und Fischerzeugnisse erhoben werden können.

(B) Bis dahin war sich der Agrarausschuß im Einvernehmen mit der Bundesregierung über die Fassung völlig einig. Dann war von den besonders an der Fischerei interessierten Küstenländern, also Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen noch folgender Antrag unterstützt worden, der zunächst vom Lande Niedersachsen gestellt worden ist. Dieser Antrag ging in Fortführung des von mir verlesenen Satzes dahin, daß die Erhebung von Ausgleichsabgaben zur Förderung der Fisch- und Fischmehlerzeugung und der Fischmehleinfuhr bis zum Betrage von DM 10,— je 100 kg für das in Verkehrbringen von im Inland erzeugtem Fischmehl zulässig ist. Dieser damals besonders für die Fischerei im Ausschuß begründete Antrag fand keine Mehrheit, sondern blieb in der Minderheit, und zwar gegen die eben genannten Küstenländer. Die Mehrheit des Ausschusses schlägt mit Zustimmung der Bundesregierung dem Bundesrat vor, lediglich die von mir verlesene Änderung bis zu dem Wort „können“ vorzunehmen.

In bezug auf § 2 kann ich mich nach den Ausführungen des Kollegen Dr. Seidel ganz kurz fassen. Wir sind sowohl nach Beratung der verfassungsrechtlichen Lage als auch nach Beratung der wirtschaftlichen Dinge zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, daß in § 2 der Absatz 1 zu streichen ist und daß in Abs. 2 des § 2 die vorhin schon zitierten Worte „außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet“ ebenfalls zu streichen sind.

Diese beiden Beschlüsse, die ja durchaus den Mehrheitsbeschlüssen von Wirtschafts- und Verkehrsausschuß und dem einheitlichen Beschluß des

Rechtsausschusses entsprechen, sind von uns im Agrarausschuß nicht allein aus verfassungsrechtlichen Gründen, die wir auch erörtert haben, gefaßt worden, sondern sind insbesondere von dem Wunsch diktiert, daß man bei einem so wichtigen Gesetz und bei so wichtigen Entscheidungen, die von den Ländern durchgeführt werden müssen, eine so große Machtvollkommenheit und ein so unbegrenztes Vertrauen der Bundesregierung nicht übertragen sollte. Deswegen bitte ich, die gestellten Anträge anzunehmen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich danke den Herren Berichterstattern. — Wir treten nunmehr in die Aussprache ein. Wünscht jemand zu den Berichten das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu der Feststellung, daß § 2 Abs. 1 und in § 2 Abs. 2 der Satz „außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet“ gestrichen werden sollen. Das würde bedeuten, daß dem vorgelegten Gesetz mit der Maßgabe der von mir erwähnten Änderung zugestimmt wird.

(Dr. Dr. Gereke: Hinzu kommt noch die von mir verlesene redaktionelle Änderung in § 1 Abs. 1 Ziffer 4!)

Im letzten Punkt besteht Übereinstimmung mit der Bundesregierung.

**Dr. SEIDEL:** Ich darf noch auf die Anregung in Bezug auf den Interzonenhandel hinweisen. Dies ist sehr wichtig. Es wird aber genügen, wenn wir dies als Anregung an die Bundesregierung weitergeben. Sie soll es dann gesetzestechnisch verarbeiten.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Dem Gesetz wird also die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß in § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und in § 2 die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden. Die Anregung wegen des Interzonenhandels wird als Anregung des Bundesrates an die Bundesregierung weitergeleitet. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt verabschiedet.

Wir kommen nunmehr zum 2. Punkt der Tagesordnung:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.**

Das Wort hat Herr Dr. Hilpert.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als der Wirtschaftsrat im Frühjahr dieses Jahres sich erneut mit der Frage Berlinhilfe befaßte, standen wir unter dem Eindruck, daß durch die Aufhebung der Blockade sehr bald die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Berlins konsolidiert würden. Wir kamen demzufolge zu dem Ergebnis, das „Notopfer Berlin“ bis zum 31. Dezember 1949 zu begrenzen. Es ist allen, meine sehr geehrten Herren, hinreichend bekannt, daß die Hoffnungen auf eine Konsolidierung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Berlins sich bis zur Stunde nicht verwirklicht haben, sondern daß Berlin nach wie vor erheblicher Zuwendungen bedarf, wobei über das Ausmaß zwischen Berlin und uns nicht absolute Übereinstimmung besteht, weil in der Zwischenzeit ganz bestimmte finanzielle Hilfen sich nicht mehr haben aufrecht

(A) erhalten lassen, nämlich gewisse Außenhandelskassen und gewisse Inanspruchnahmen von Gegenwertkonten, die Berlin zugeflossen sind. Demzufolge stand der Gesetzgeber vor der Frage, das „Notopfer Berlin“ zu verlängern. Die Bundesregierung schlägt vor, das Gesetz bis zum 31. 12. 1950 zu verlängern.

Bei der Beratung im Finanzausschuß des Bundesrates wurden Stimmen laut, die keine so lange Frist gewähren wollten. Es wurde schließlich vorgeschlagen, das Gesetz nur bis zum 31. März 1950 zu verlängern. Mit überwiegender Mehrheit wurde aber dann festgestellt, daß eine so kurzfristige Verlängerung keinen Zweck habe, weil wir dann bestimmt im Februar wieder gezwungen wären, eine neue Verlängerung durchzuführen. Wir haben uns also im Finanzausschuß dem von der Bundesregierung gemachten Vorschlag angeschlossen, die eine Verlängerung bis zum 31. 12. 1950 vorsieht.

Materiell hat sich an dem Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im großen und ganzen nichts geändert, mit Ausnahme der Tatsache, daß nunmehr der Geltungsbereich dieser Abgabe naturgemäß das ganze Gebiet der Bundesrepublik ist, d. h. daß mit Wirkung vom 1. 1. 1950 die „Notabgabe Berlin“ auch von den Ländern der früheren französischen Zone mit aufgebracht wird. Ich bitte Sie demgemäß, der Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Dr. Seidel.

**Dr. SEIDEL (Bayern):** Dem Gesetzentwurf zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ hat der Finanzausschuß des Bundesrats am 11. 11. 49 gegen die Stimmen Bayerns zugestimmt. Bayern hat sich für eine Beschränkung der Weitergeltung bis zum 31. März 1950 ausgesprochen. Ich stehe auch heute noch auf diesem Standpunkt und muß die Auffassung meiner Regierung hierzu vorbringen. Die Wirtschaftslage, wie sie sich im nächsten Frühjahr für Berlin ergeben wird, ist heute noch nicht zu übersehen. Wir wollen Berlin geben, was es zur gegebenen Zeit braucht. Wir wollen uns aber nicht auf eine so lange Zeit hinaus festlegen. Dieser Antrag ist wohl auch psychologisch begründet. Wir müssen daran denken, den Abbau der Finanzhilfe für Berlin nach und nach in die Wege zu leiten. Denn diese Abgabe stellt doch ein schweres Opfer für die Bevölkerung der Bundesrepublik dar. Schon aus sozialen Gründen muß daran gedacht werden, diese Steuer nach und nach abzubauen. Ich möchte aber auch auf das finanztechnische Problem hinweisen. Unsere Finanzämter sind ohnehin mit schweren und verantwortungsvollen Aufgaben überlastet; gerade durch die Erhebung dieses Notopfers erwächst den Finanzämtern eine Unmenge zusätzlicher Arbeit. Wir möchten uns also vorbehalten, daß wir vor dem Ablauf des Haushaltsjahres 1949/50 neuerdings zum Problem „Nothilfe Berlin“ Stellung nehmen können.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann kommen wir zur Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

**Dr. ERHARD:** Ich möchte bitten, über den Antrag Bayerns zuerst abzustimmen. —

(Zuruf: Wenn wir über den Gesetzentwurf gleich abstimmen, erledigt sich doch der Antrag Bayerns!)

Der bayerische Antrag ist ein Abänderungsantrag, den man doch nicht dadurch übergehen kann, daß man über das ganze Gesetz abstimmt. (C)

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Es handelt sich auch nach meiner Meinung um einen Abänderungsantrag, den wir vor der Gesamtabstimmung erledigen müssen.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Baden	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemb.-Hohenzollern	Ja

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Für den Antrag Bayern sind 11 Stimmen abgegeben worden, gegen den Antrag 32. Damit darf ich feststellen, daß die Gesetzesvorlage mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates angenommen worden ist.

Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.**

Das Wort hat Herr Justizminister Dr. Katz.

**Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! In der Vorlage Nr. 113 liegt Ihnen der Entwurf eines Amnestiegesetzes der Bundesregierung vor. Dieser Entwurf ist in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses des Bundesrates eingehend beraten worden. Der Rechtsausschuß ist zu folgenden Ergebnissen gekommen, die er Ihnen hiermit zur Beschlussfassung vorlegt. (D)

Eine Reihe von Fragen war zu prüfen, die ich Ihnen der Übersicht halber vortrage.

Die erste Frage war die Zuständigkeit des Bundes zur Amnestiegesetzgebung. In dieser Frage sind einige Länder der Ansicht, daß der Erlass von Amnestiegesetzen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder gehört. Die Mehrheit der Länder will aber keine Einwendungen gegen den Erlass eines Straffreiheitsgesetzes durch den Bund erheben, so daß also die Mehrheit des Rechtsausschusses und voraussichtlich auch der Bundesratsmitglieder der Zuständigkeit des Bundes in diesem Falle zustimmt.

Dann war die Frage zu erörtern, ob eine Amnestie überhaupt am Platze sei. Auch diese Frage ist von der Mehrheit der Länder bejaht worden. Einige wenige Länder hielten eine Amnestie überhaupt nicht für angebracht. Eine Amnestie ist zweifellos eine Unterbrechung des normalen Strafrechtsganges. Sie ist für einen Rechtsstaat nur sehr schwer und nur unter außergewöhnlichen Voraussetzungen erträglich. Aber die Mehrheit der Länder bejaht das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Einmal ist eine gänzlich neue staatsrechtliche Situation entstanden. Weiter hat sich die wirtschaftliche Situation seit über einem Jahr so völlig geändert, daß die Ansicht über die Strafbarkeit gewisser Taten, die bis vor zwei Jahren

(A) als strafbar angesehen wurden, sich heute ebenfalls geändert hat. Aus diesem Grunde war der Gedanke, unter die Vergangenheit einen Strich zu ziehen und eine neue Situation zu schaffen, zu bejahen. Die Mehrheit der Länder hat sich also dafür ausgesprochen, daß eine Amnestie angebracht ist.

Was nun den Grundgedanken des Gesetzes angeht, eine **Zweiteilung bei den Delikten** vorzunehmen und die gewöhnlichen Straftaten anders zu behandeln als die Wirtschaftsdelikte, so lehnt der Rechtsausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit diese Auffassung des Entwurfs der Bundesregierung ab. Er hält es für unangebracht, in den Wirtschaftsdelikten eine Art von Kavaliärsdelikten zu erblicken, die milder zu beurteilen seien. Das würde ein schlechtes Beispiel sowohl für die Vergangenheit wie auch für etwaige zukünftige Wirtschaftsgesetze sein. Der Rechtsausschuß ist vielmehr der Ansicht, daß in einem Amnestiegesetz die Straftaten nur **einheitlich beurteilt** werden können und daß daher ein Unterschied zwischen gewöhnlichen Delikten und Wirtschaftsdelikten nicht gemacht werden sollte.

Was nun die **Amnestiegrenze**, d. h. die Höhe der verwirkten Strafe, anbetrifft, so ist der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, eine einheitliche Amnestiegrenze von 6 Monaten Gefängnis bzw. 5000 DM Geldstrafe für alle Delikte vorzuschlagen. Dabei ist zu beachten, daß, wenn bei einer Geldstrafe unter 5000 DM eine höhere Ersatzfreiheitsstrafe als 6 Monate Gefängnis angeordnet sein sollte, diese Strafe nicht unter die Amnestie fällt.

Als Datum für die Handlungen, die unter die Amnestie fallen sollen, schlägt der Entwurf den 12. September vor. Der Rechtsausschuß schlägt in seiner überwiegenden Mehrheit vor, den 14. August zu nehmen. Dabei war folgende Überlegung maßgebend. Wir wollen keinen Präzedenzfall für eine Thronbesteigungsamnestie aufstellen. Der 12. September ist gewählt worden, weil an diesem Tag der Bundespräsident gewählt worden ist. Und nun könnte man, wenn der nächste Bundespräsident gewählt ist, erneut einen Schrei nach einer Amnestie hören. Weil wir aber keinen Präzedenzfall schaffen wollen, halten wir es für angemessen, den **14. August als Datum** festzusetzen. Das ist der Wahltag zum Bundestag. An diesem Tag ist der neue deutsche Gesetzgeber geschaffen worden, derselbe Gesetzgeber, der über dieses Gesetz zu entscheiden haben wird. Aus diesem Grunde erschien uns der 14. August als angemessener Stichtag.

Der Rechtsausschuß schlägt weiterhin vor, **Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen**, sobald ein Strafgericht auf sie erkannt hat, bestehen zu lassen, und zwar anders, als es der Regierungsentwurf vorsieht. Da ist beispielsweise ein Strafurteil, das auf Untersagung eines bestimmten Geschäftsbetriebes erkannt. Wir sind der Ansicht, daß dieser Teil des Strafurteils bestehen bleiben muß, auch wenn das Delikt sonst unter die Amnestie fällt. Das ist eine kleine Nebenmaßnahme, die erwähnt werden muß.

Was das **Verfahren** anbelangt, so schlägt der Rechtsausschuß vor — anders als es der Regierungsentwurf vorsieht —, zwei Instanzen zu schaffen für die Entscheidung, ob die Amnestie in diesem Falle anwendbar ist oder nicht. Der Regierungsentwurf sagt, daß der Gerichtsbeschuß anfechtbar ist. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die **sofortige Beschwerde** einzuführen, wie das auch sonst im Strafprozeß üblich ist, so daß für die

Entscheidung der sehr wichtigen Frage, ob das Amnestiegesetz auf diesen speziellen Fall angewendet werden kann, zwei gerichtliche Instanzen vorhanden sein werden. (C)

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft die **Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens** bei neuen Ermittlungen. Ist ein Verfahren eingestellt worden, so soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel Anklage erhoben werden können, die zur Verurteilung zu einer über die Straffreiheitsgrenze liegenden Strafe führen können. Das war im Entwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Eine weitere Anregung! Der Regierungsentwurf sah vor, daß zwei Gruppen von Delikten nicht unter die Amnestie fallen sollen. Das betrifft zunächst die **Urteile der Spruchgerichte**, ein Strafverfahren, das nur in der britischen Zone gilt. Zum anderen sind die Delikte der **Beamtenbestechung** davon betroffen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, beide Ausnahmen zu streichen und beide Delikte gleich zu behandeln, d. h. Spruchgerichtsurteile und die Beamtenbestechung von der Amnestie auszunehmen. Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Delikte, die mit mehr als 6 Monaten bestraft werden, ohnehin so schwer sind, daß sie auch zur Aburteilung kommen werden und auch das Strafurteil ausgesprochen werden wird, daß aber für die minderen Fälle von 6 Monaten die Amnestie einsetzen soll.

Der letzte Punkt betrifft die **Ordnungsstrafen**, die nicht vom ordentlichen Strafrichter, sondern von Verwaltungsbehörden verhängt werden. Es handelt sich um die Anwendung des neuen Wirtschaftsstrafrechts. In diesem Fall wird vorgesehen, als **Höchstgrenze 10 000 DM** zu nehmen. (D)

Das sind die Vorschläge, die der Rechtsausschuß mit Mehrheit, größtenteils sogar mit überwiegender Mehrheit, dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorlegt.

Diese Entscheidungen sind in einer Entschließung zusammengefaßt, die ich jetzt verlesen darf und nachher dem Herrn Präsidenten überreichen werde. Ich weise dabei gleich darauf hin, daß sie nur im Zusammenhang mit dem Entwurf verständlich sind. Sie sind im Juristendeutsch abgefaßt und beziehen sich teilweise auf die Paragraphen des vorliegenden Entwurfs. Die **Entschließung** lautet:

Der Bundesrat erhebt in seiner Mehrheit keine Einwendungen gegen den Erlaß eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit durch den Bund. Er schlägt jedoch folgende Änderungen des Entwurfes vor:

1. Zu § 1:

Als Stichtag für die Gewährung von Straffreiheit wird statt des 12. September 1949 der 14. August 1949 vorgeschlagen.

2. Zu § 2 wird vorgeschlagen:

- a) zu Absatz 1: Geldstrafen bis zu 5000 DM zu erlassen, es sei denn, daß die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Monate übersteigt;
- b) bei Gesamtstrafen für die Frage, ob die Amnestie anzuwenden ist, die Höhe der Gesamtstrafe maßgeblich sein zu lassen;
- c) den Absatz 2 zu streichen;
- d) zu Absatz 4, Satz 2: nach den Worten: „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ die Worte: „oder auf die Befugnis zur Beseiti-

(A) gung eines gesetzwidrigen Zustandes“ einzufügen.

3. Zu § 3 wird vorgeschlagen:
  - a) zu Absatz 1: die Vorschrift dem Vorschlag zu 2a) anzupassen;
  - b) den Absatz 2 zu streichen;
  - c) den Absatz 4 dem Vorschlag zu 2d) anzugleichen.
4. Anstelle des § 4 Absatz 1 werden folgende Vorschriften vorgeschlagen:
  - (1) Verfahren, die bereits gerichtlich anhängig sind, werden durch das Gericht, die anderen Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt. Auch bei gerichtlich noch nicht anhängigen Verfahren können die Strafverfolgungsbehörde und die sonst Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.
  - (2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.
  - (3) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 oder 2 eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, die zur Verurteilung zu einer über der Straffreiheitsgrenze des § 2 Absatz 1 liegenden Strafe führen können, Anklage erhoben werden.

Die Absätze 2 und 3 des § 4 werden jetzt Absatz 4 und Absatz 5.

5. Zu § 7 wird vorgeschlagen, die Ziffern 1 und 3 zu streichen, und hinter der Ziffer 1 werden den bisherigen Ziffer 2 folgende neue Ziffer 2 einzufügen:

Straffreiheit für Strafen (Zwangsgelder und Beugestrafen), durch die eine Handlung oder Unterlassung erzwungen werden soll, wird nicht gewährt.

(B)

6. Für den § 8 wird folgende Fassung vorgeschlagen:
  - (1) Rechtskräftig verhängte Ordnungsstrafen und Bußgelder bis zu 10 000 DM werden erlassen.
  - (2) Anhängige Verfahren sind einzustellen, wenn eine Ordnungsstrafe oder ein Bußgeld bis zu 10 000 DM zu erwarten ist.
  - (3) Die Zuständigkeit für die nach Absatz 1 u. 2 zu treffenden Feststellungen und Entscheidungen und ihre Anfechtbarkeit bestimmen sich nach den für die Verhängung der Ordnungsstrafe oder des Bußgeldes geltenden Vorschriften.
7. Es wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der §§ 7 und 8 zu tauschen.
8. Für den § 9 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Gesetze der Länder, die eine weitergehende Straffreiheit gewährt haben, bleiben unberührt.

Dr. MÜLLER (Bayern): Für Bayern habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Bayern hat, als die Bundesregierung zum Ausdruck brachte, ein Straffreiheitsgesetz erlassen zu wollen, Bedenken rechtspolitischer Art geäußert. Jede Amnestie beinhaltet gewisse Ungerechtigkeiten durch die Schematisierung des Gnadenerweises. Eine individuelle Begnadigung gefährdet das Rechtsbewußtsein nicht annähernd so wie eine kollektive Begnadigung. Diese Bedenken wurden auch von anderen Ländern geteilt. Wir haben aber un-

sere Bedenken zurückgestellt, als die Mehrheit der Länder die Auffassung vertrat, daß eine Amnestie erlassen werden sollte. Das geschah allerdings unter der Voraussetzung, daß die Länder diese Amnestie erlassen sollten und nicht der Bund.

Hierbei vertreten wir folgende Rechtsauffassung.

Nur die gesetzgebenden Organe der Länder können bezüglich der von Gerichten der Länder erlassenen Urteile Amnestien beschließen. Wir stützen uns dabei auch auf die Literatur aus der Weimarer Zeit. Gebhard hat in seinem Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 zu Artikel 49 die Auffassung vertreten, daß die Amnestie durch die Gesetzesform nicht ihren materiellen Sinn verliert, sondern ein Akt der Staatsverwaltung bleibt. Es ist selbstverständlich, daß die Justizverwaltung ausschließlich Länderrecht ist. Auch Anschütz erblickt in der Amnestie nur einen Akt der Rechtspflege. Die Rechtspflege aber fällt nicht unter die Zuständigkeit des Bundes, sondern ist ausdrücklich zur Zuständigkeit der Länder erklärt worden. So spricht auch Artikel 74 Ziffer 1 des Grundgesetzes, der die konkurrierende Gesetzgebung im einzelnen katalogmäßig aufzählt, nur von Strafrecht und Strafvollzug, nicht aber von der Strafvollstreckung. In der Weimarer Zeit wurden mit Rücksicht hierauf Amnestien, soweit sie erlassen wurden, grundsätzlich mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, und das wurde ausdrücklich in der Präambel festgestellt. Das kann aber heute nicht mehr der Fall sein, da das Grundgesetz Verfassungsänderungen nur durch bestimmte Maßnahmen vorsieht, die im einzelnen aufgezählt sind. Gerade weil diese Schwierigkeit besteht, hätte man erwarten dürfen, daß die Bundesregierung dem Rechnung getragen und den Vorschlag der Mehrheit der Länder-Justizverwaltungen angenommen hätte, den einzelnen Justizverwaltungen einen Entwurf zugehen zu lassen, damit die Länderregierungen und die Länderparlamente dann dieses Straffreiheitsgesetz einheitlich hätten beschließen können. Das ist leider nicht geschehen. Infolgedessen sehen wir uns außerstande, dem Gesetz zuzustimmen.

Dr. EHARD (Bayern): Eine kurze Bemerkung dazu! Wenn der Bund die Gesetzgebung für sich beansprucht, muß er eigentlich begründen, worauf er diese Gesetzgebungsbefugnis stützt. Bisher habe ich vergeblich nach einer solchen Grundlage gesucht. Sie kann eigentlich nur darin gefunden werden, daß man sagt, es bestehe ein innerer Zusammenhang zwischen Strafrecht und Amnestie. Ich möchte aber gerade vor dieser Begründung besonders eindringlich warnen. Denn mit dieser Begründung können Sie alle Ländergesetzgebungsmöglichkeiten fast vollständig aus den Angeln heben. Eine andere Begründung ist bisher nicht gefunden worden. Selbst wenn man an eine etwa konkurrierende Gesetzgebung denkt, so ist noch nicht einmal versucht worden, die Voraussetzung dafür hier festzulegen, wobei ich die Frage, ob die Amnestie unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt, verneinen möchte. Denn das ergibt sich aus Artikel 70.

Hierbei möchte ich noch gleich folgende Bitte anknüpfen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung so vorzunehmen, daß die Frage der Zuständigkeit der Gesetzgebung von den anderen Fragen gesondert behandelt wird. Ich füge hinzu: Die Einzelfragen, die im Rechtsausschuß behandelt wurden, scheinen uns vernünftig zu sein. Wir

(C)

(D)

(A) möchten nicht durch eine Abstimmung grundsätzlicher Art zu erkennen geben, daß wir diesen Einzelvorschlägen nicht zustimmen könnten. Wir halten sie für sehr vernünftig und vom Standpunkt der Amnestie aus für wesentliche Verbesserungen. Ich bitte, zunächst einmal die Frage, ob man das Amnestiegesetz aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ablehnt, gesondert zu behandeln.

Aus diesen Gründen lehnen wir das Gesetz ab.

Dr. FECHT (Baden): Für Baden erkläre ich, daß ich mich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner anschließe.

Dr. DEHLER, Bundesminister der Justiz: Die Bundesregierung hat nicht etwa leichtfertig ihre Zuständigkeit und die **Zuständigkeit des Bundes** durch den Erlaß der Vorlage angenommen, sondern sie hat die Frage reiflich erwogen, und sie hofft, daß ihre Argumente stark genug sind, um den Bundesrat zu überzeugen. Die Erklärungen, die Herr Minister Dr. Katz abgab, haben mich persönlich durchaus nicht befriedigt, daß nämlich verschiedene Länder sagen: Wir sind zwar der Meinung, daß der Bund nicht zuständig ist, finden uns aber mit einem Gesetz des Bundes ab. Es ist mein Wunsch, daß wir die Dinge durchpauken und uns über die **Verfassungsmäßigkeit der Vorlage** schlüssig werden. Denn es ist dies eins der ersten Gesetze, die durch die Gesetzgebung des Bundes gehen, und die Dinge sollen in Ordnung sein. Ich bin der Meinung, daß die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß der Bund die Strafrechtsgewalt hat. Eine Straffreiheit ist ein Teil der **Strafrechtsgewalt**. Der Gesetzgeber, der das Strafrecht setzt, kann es auch wieder aufheben. Er kann auch erklären, daß Straffreiheit gewährt wird, obwohl das betreffende Gesetz nicht aufgehoben wird. Das ist der maßgebende und überzeugende Gesichtspunkt. Die Situation scheint mir etwas anders zu sein als unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung. Es liegt auch eine Änderung des Wortlauts vor. Artikel 74 Ziffer 1 des Grundgesetzes lautet anders als Artikel 7 Ziffer 1 der Weimarer Verfassung. Unter die konkurrierende Gesetzgebung fallen Strafrecht und Strafvollzug. Selbst wenn man annehmen wollte, Straffreiheit sei nicht ohne weiteres eine Frage des Strafrechts, dann ist aus dieser Formulierung des Artikels 74 Ziffer 1 des Grundgesetzes zu folgern, daß es auf jeden Fall ein Gegenstand des Strafvollzuges ist. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, wo das Verfahren und der Strafvollzug gekoppelt waren, ist hier der **Strafvollzug mit dem Strafrecht zusammengesfügt**. Daraus ist für eine objektive Auslegung zu folgern, daß hier der Strafvollzug nicht nur das Wie der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges bedeutet, sondern auch das Ob des Strafvollzuges. Ich halte es nicht für richtig, eine Straffreiheit als einen Akt der Strafverwaltung oder der Rechtspflege zu bezeichnen. Der Passus aus der Rechtswissenschaft, der von Herrn Minister Dr. Müller wiedergegeben wurde, ist nur die Anschauung einer Minderheit. Auch in der Weimarer Zeit haben prominente Männer wie Dr. Kahl und Dr. Radbruch — dieser ist leider gestern verschieden — den Standpunkt der **Zuständigkeit des Reiches** vertreten. Wenn es in der Präambel zum Straffreiheitsgesetz heißt, daß eine Mehrheit, die zur Änderung der Verfassung erforderlich ist, zugestimmt hat, so ist das nur vorsorglich. Die Straf-

freiheit ist ein Akt der Rechtspflege und keine generelle Begnadigung. Sie ist ein Akt des Strafrechtsgesetzgebers und die Folge seiner Strafrechtsgesetzgebung in bestimmter Hinsicht. Deshalb bejahe ich die Zuständigkeit des Bundes. (C)

Dr. EHARDT (Bayern): Der Herr Bundesjustizminister hat hier ein Wort gebraucht, das ich lieber nicht gehört hätte. Er hat davon gesprochen, daß der Bund die **Strafrechtsgewalt** habe. Man soll ein Gesetz nicht allzustark mit Reminiszenzen aus früheren Gesetzen und mit früheren Auslegungen belasten. Der Wortlaut des Bonner Grundgesetzes ist absolut eindeutig. Bisher habe ich vergeblich darauf gewartet, etwas anderes zu hören. In Artikel 74 heißt es: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf das Strafrecht und den Strafvollzug“, sie erstreckt sich aber nicht auf die Justizgewalt. Es ist genau festgelegt, in welchen Fällen der Bund durch seine besonderen Gerichte Recht setzen kann. Er kann auch nicht Recht, das einmal gesetzt ist, durch seine Gerichte beseitigen, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit dazu gegeben ist. Er hat nicht die Strafrechtsgewalt. Er hat nicht die Möglichkeit, zu sagen: Ich ziehe den Vollzug der Urteile der Länder an mich. Ich könnte mir vorstellen, daß der Bund ein Strafrechtsgesetz, eine Strafprozeßordnung macht, in die er hineinschreibt: Unter gewissen Voraussetzungen brauchen Straftaten nicht verfolgt zu werden. Das wäre ein Rechtssatz. Wenn aber einmal der Rechtssatz zu einem Faktum der Jurisdiktion geworden ist, dann kann man das durch eine Gesetzgebung nicht mehr beseitigen, wenn er nicht die Möglichkeit gibt, das durch eine gerichtliche Entscheidung zu beseitigen. Ich warne dringend davor, dem Bund die Strafrechtsgewalt zuzuschreiben. Denn dieses Wort greift nicht nur in die Gesetzgebung, sondern auch in die Jurisdiktion und den Vollzug ein. Der Bund hat nur die Gesetzgebung! (D)

Ich muß mich aber auch dagegen wenden, daß behauptet wird, ein Amnestiegesetz sei keine Begnadigung. Was ist es denn sonst? Ich muß doch ein rechtskräftiges Urteil wieder in irgendeiner Form beseitigen. Ich bin doch gezwungen, auf Grund dieses Gesetzes ein Urteil zu beseitigen. Das kann ich aber nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten. Von dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme abgesehen ist nur die Begnadigung gegeben, für die ohne Zweifel dasjenige Land zuständig ist, dessen Gerichte das Urteil ausgesprochen haben. Eine **Amnestie ist eine generelle Begnadigung**, eine Schematisierung, um die einzelnen Begnadigungsrechte zu ersetzen oder sie vielleicht zu vervielfältigen. Man sollte die Dinge, die im Sprachgebrauch so absolut-eindeutig sind, nicht künstlich verwirren. Unter einer Amnestie versteht man doch einen generellen Gnadenakt. Ich möchte davor warnen, jetzt, um eine etwas gequälte Begründung zu finden, zu sagen: Die Amnestie ist keine generelle Begnadigung, sondern sie ist eine Art Rechtsetzung und fällt deshalb unter den Begriff der Gesetzgebung.

Dabei bleibt immer noch eine andere Frage offen, die bisher noch nicht beantwortet worden ist. Die konkurrierende Gesetzgebung kann erst dann in Gang gesetzt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Ich vermisse eine Begründung, worauf der Bund sein **Gesetzgebungsrecht** stützt. Und wenn er es als konkurrierende Gesetzgebung in Anspruch nimmt, — wo liegen die Vorausset-

(A) zungen dafür? Die Beantwortung dieser Frage muß unter allen Umständen verlangt werden. Ich glaube nicht, daß wir in Bayern an einer Hypertrophie in Bezug auf die Auslegung des Föderalismus leiden. Wir betrachten vielmehr das Verfassungsgesetz sehr nüchtern, und ich glaube, man muß sich mit diesen Dingen sehr ernsthaft auseinandersetzen. Der Herr Bundesjustizminister hat durchaus recht, wenn er sagt, daß es falsch wäre, aus politischen Bequemlichkeitsrücksichten zu sagen: Das gefällt uns nicht. Zum anderen sind wir aber auch nicht sicher, ob die Behauptung in Bezug auf die Zuständigkeit verfassungsrechtlich stimmt. Wir wollen das Gesetz aber tolerieren, nachdem Bund und Bundesregierung nun einmal wünschen, eine Amnestiegesetzte zu machen. Man sollte sagen, ob man der Meinung ist oder nicht, daß hier eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorhanden ist und daß sie so oder so zu betrachten und zu begründen ist. Und dann sollte man zustimmen oder ablehnen. Eine Begründung für die verfassungsrechtliche Zuständigkeit ist bisher noch nicht einmal richtig versucht, geschweige denn gegeben worden. Wir halten unsere Gründe, die gegen die verfassungsrechtliche Zuständigkeit sprechen, durchaus für durchschlagend. Es ist noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, sie ernstlich zu widerlegen.

(B) Dr. MÜLLER (Bayern): Ich bedaure, dem Herrn Bundesjustizminister widersprechen zu müssen, wenn er darauf hinwies, daß die von mir erwähnten Kommentare nur von einer Minderheit anerkannt würden. Dem Herrn Bundesjustizminister dürfte bekannt sein, daß in der Weimarer Zeit in einigen Fällen die Absicht, eine Amnestie zu erlassen, aufgegeben wurde, wenn man nicht sicher war, daß eine verfassungsändernde Mehrheit zustande zu bringen war. Das beweist, daß man der Auffassung war, es handele sich hier um einen Akt der Rechtspflege. Wenn man etwas anderes gewollt hätte, hätte man das im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen und hätte nicht die Grundlage für Schwierigkeiten und Dissonanzen schaffen dürfen.

Der Herr Bundesminister führte aus, man müsse diese Frage durchpauken und er wünsche nicht, daß die Länder die Dinge nur tolerieren. Ich glaube, daß der Ausdruck „durchpauken“ nicht ganz in die hier waltende Rechtsatmosphäre hineinpaßt. Denn er schließt immer eine gewisse Gewaltanwendung in sich. Der Herr Bundesjustizminister dürfte doch wohl davon ausgehen, daß die Austragung von Auseinandersetzungen über die verfassungsmäßige Zuständigkeit im Augenblick sehr erschwert ist, weil noch kein Bundesverfassungsgerichtshof besteht. Auseinandersetzungen, die jetzt durchgeführt würden, könnten also im Volk nur Verwirrung stiften, weil eventuell die Gerichte widersprechen würden. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit würde aber zu Lasten des Rechtsstaates gehen, und deshalb hätte ich gewünscht, die Bundesregierung hätte alles aufgeboten, um den Willen der Mehrheit der Länder zu berücksichtigen und eine gleichlautende Amnestie in den Landtagen durchzubringen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Auch im Rechtsausschuß ist die Frage der Zuständigkeit ausführlich diskutiert und von Schleswig-Holstein zum Ausdruck gebracht worden, woher wir die Legiti-

mation des Bundes zur Gesetzgebung bekommen. (C) Der schleswig-holsteinsche Standpunkt deckt sich nicht ganz mit dem, was der Herr Bundesjustizminister vorgetragen hat, obgleich er zu demselben Ergebnis führt. Wir sind von der Labandschen Definition des Generalgnadenakts ausgegangen. Laband sieht in der Amnestie einen Befehl, der gesetzliche Schranken sprengt und Urteilsbefehle des Gerichtes ihrer Wirkung beraubt. Jus eminens des Staates, ein Veto gegen den Lauf des Gesetzes und Rechts, das ist der Lauf des Generalgnadenakts, der Amnestie. Diesem Generalgnadenakt unterstellt man unter Artikel 74 Ziffer 1 Strafrecht, Strafvollzug und gerichtliches Verfahren. Diese drei Punkte werden davon betroffen.

Nun zu der Frage, ob und inwieweit die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes in Frage kommt. Artikel 72 Absatz 2 Ziffer 3 besagt: Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, und soweit die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, besonders die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus dies erfordern. Wenn wir Länderamnestien hätten — das Land Hamburg hat keinen Zweifel gelassen, daß es eine Landesamnestie nicht erlassen würde —, hätten wir den Zustand, daß ein Mann, der in Schleswig-Holstein eingebrochen hat, freigelassen wird, wenn er aber dieselbe Straftat in Hamburg verübte, seine Strafe absitzen muß. Dadurch würde die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse außerordentlich gestört. Aus diesem Grunde glauben wir, daß Artikel 72 Absatz 2 Ziffer 3 anzuwenden ist. Wenn man der Labandschen Theorie über das Wesen des Generalgnadenakts folgt, muß man auch die Voraussetzungen des Artikels 74 Ziffer 1 (D) und den Zusammenhang in Bezug auf Strafrecht, Strafvollzug und gerichtliches Verfahren annehmen.

Dr. DEHLER, Bundesjustizminister: Wenn ich vorhin von Strafrechtsgewalt gesprochen habe, so meine ich die Zuständigkeit des Bundes in Bezug auf die konkurrierende Gesetzgebung, Strafrecht zu schaffen und die Wirkungen des Strafrechts auch wieder zu kupieren, entweder das Strafgesetz überhaupt aufzuheben oder an sich in seiner Wirkung zu belassen, aber in diesem Maße nicht zum Vollzug zu bringen. Wir haben die konkurrierende Zuständigkeit ebenso für das Strafrecht wie auch für die Straffreiheitsgesetze des Bundes in Anspruch zu nehmen. Wir können nicht zulassen, daß in einem Land dem Bedürfnis des Volkes entsprechend — das möchte ich besonders unterstreichen — Straffreiheit gewährt wird, in einem anderen Lande aber nicht. Der Strafaufhebungsgrund wird durch ein Straffreiheitsgesetz geschaffen. Das scheint wesentlich zu sein. Deshalb lehne ich auch die Terminologie von Laband ab. Dies hat nichts mit einem allgemeinen Gnadenakt zu tun, sondern mit einem Gesetzgebungsakt, der strafrechtlich einen Strafaufhebungsgrund schafft. Das ist das Entscheidende. Wenn keine rechtskräftigen Urteile vorliegen, kann überhaupt keine Frage über die Zuständigkeit des Bundes aufkommen. Man kann auch nicht von einem Vollstreckungsanspruch des Landes sprechen, wenn der Vollzug der Strafgerichtsbarkeit beim Land liegt. Das Problem kann überhaupt nur insoweit aufgeworfen werden, als ein Straffreiheitsgesetz des Bundes durch Ländergerichte rechtskräftig erkannte Strafen umfaßt. Es wäre merkwürdig, wenn ein Straffreiheitsgesetz

(A) sich auf solche Straftaten beschränken würde, die noch nicht abgeurteilt sind, aber nicht auf solche, die schon ihre rechtliche Aburteilung gefunden haben.

Ich möchte noch einmal auf die Weimarer Zeit zu sprechen kommen und darauf hinweisen, daß niemals in dieser Zeit ein Land auf den Gedanken gekommen ist, ein eigenes Straffreiheitsgesetz zu erlassen. Damals sind im wesentlichen nur von Bayern Bedenken erhoben worden, aber Bayern hat niemals den verfassungsrechtlichen Mut gehabt, ein eigenes Straffreiheitsgesetz zu beschließen. Damals hat man sich mit der Zuständigkeit des Reiches abgefunden. Die Formulierung des Artikels 74 Ziffer 1 ist so klar, daß kein Streit darüber entstehen kann, ob man die Schaffung eines Strafaufhebungsgrundes als Teil des Strafrechts ansehen kann.

**Dr. SEIDEL (Bayern):** Meine Herren! Ohne die Diskussion erweitern zu wollen, möchte ich doch folgendes feststellen:

Wenn die schleswig-holsteinschen Juristen sich zu der Auffassung von Laband bekennen, daß die Amnestie ein Generalgnadenakt ist, dann bin ich erstaunt, daß sie trotzdem die Voraussetzungen des Artikels 74 als gegeben ansehen; denn ein Gnadenakt ist niemals eine Sache des Strafrechts, er gehört aber auch nicht zum Strafvollzug und vor allen Dingen nicht zum gerichtlichen Verfahren. Ich weiß, Herr Kollege Katz, also nicht, wenn Sie sich schon zu der Auffassung von Laband bekennen, wie Sie dieses Dilemma lösen wollen.

(B) Zu den Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers möchte ich nichts sagen. Ich glaube, hierzu wird der Chef der bayerischen Regierung noch einige Worte sprechen.

**Dr. Ehard (Bayern):** Mit der Labandschen Theorie vom Generalgnadenakt kann man auf der Grundlage der Bonner Verfassung keinen Schritt weiterkommen. Aber was der Herr Bundesjustizminister gesagt hat, kann ich nicht unwidersprochen lassen. In der Weimarer Zeit hat es wiederholt bayerische Amnestiegesetze gegeben, deren Rechtsgültigkeit von niemandem bestritten worden ist. Zu den Weimarer Amnestiegesetzen möchte ich noch folgendes sagen: Es ist eine gefährliche Sache, wenn man unter ganz anderen Voraussetzungen Vergleiche zieht. Gegen ein Gesetz, das während der Weimarer Zeit als Amnestiegesetz ergangen ist, konnte man in dem Augenblick nichts mehr unternehmen, in dem es die für die Verfassungsänderung notwendige Mehrheit gefunden hatte. In Bonn hat man diesen Boden verlassen, weil man sich sagte: auf diese Weise kann man eigentlich alles, ohne daß man es merkt, durch qualifizierte Mehrheit auf die Seite drücken. Bewußt hat man vorgeschrieben, daß eine Verfassungsänderung sichtbar als solche in Erscheinung treten muß. Also mit Vergleichen können wir nicht viel anfangen.

Nun zum Strafaufhebungsgrund. Ich möchte es nicht für zweckmäßig halten, in juristische Deduktionen einzutreten, denn sonst müßte man der vorgetragenen Ansicht stark widersprechen. Strafaufhebungsgrund und Generalamnestie sind zwei so grundverschiedene Dinge, daß ich mich hiermit überhaupt nicht auseinandersetzen möchte. Ich wäre sonst gezwungen, in schwierige juristische Deduktionen einzutreten.

(C) Ich muß also — fast hätte ich gesagt, zu meinem Bedauern — feststellen, daß nach wie vor unsere Einwendungen mit stichhaltigen Gründen nicht widerlegt werden konnten und eine Grundlage für eine Widerlegung nicht zu finden ist.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die Debatte ist beendet. Eine Anzahl Länder hat erhebliche Bedenken in Bezug auf die Zuständigkeit des Bundes beim vorliegenden Gesetz. Ich greife daher die Anregung von Bayern auf, festzustellen, ob die Länder in der Lage sind, die grundsätzlichen Bedenken zu überwinden. Ich bitte also, daß diejenigen mit Ja antworten, die glauben, daß die Zuständigkeit gegeben ist, die anderen mit Nein.

Baden	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Mit 25 Stimmen wird die Frage, ob der Bund für den Erlaß dieses Gesetzes zuständig ist, bejaht, mit 18 Stimmen verneint. Damit ist diese grundsätzliche Frage wenigstens von hier aus heute entschieden.

(D) Wir kommen dann zu den Abänderungsvorschlägen des Rechtsausschusses. Die Einzelheiten brauche ich nicht zu wiederholen, da sie vorgetragen worden sind. Ich frage, ob die Versammlung damit einverstanden ist, daß die gemachten Abänderungsvorschläge angenommen werden. — Widerspruch erhebt sich nicht. — Ich stelle fest: die vom Rechtsausschuß vorgetragenen Abänderungsanträge sind angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4

**Beschluß über den Entwurf einer Anordnung zur Behebung der Bewirtschaftung von entrahmter Frischmilch, Käse, Sauermilcherzeugnissen, Eiern und Eiererzeugnissen ausländischer Herkunft.**

Berichterstatter ist Herr Justizminister Dr. Katz.

**Dr. KATZ (Schleswig-Holstein),** Berichterstatter: Die Vorlage Nr. 117 liegt Ihnen vor. Die Bundesregierung ersucht den Bundesrat um die Zustimmung zu einer Anordnung, durch die die Bewirtschaftung von einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte wie entrahmter Frischmilch, Käse, Sauermilcherzeugnissen, Eiern und Eiererzeugnissen ausländischer Herkunft aufgehoben werden soll. Mit dieser Verordnung hat es eine sehr merkwürdige Bewandnis, die in verfassungsrechtlicher Beziehung interessant ist. Die Bundeskanzlei hat diese Anordnung dem Bundesrat am 8. November mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Am 9. November erschien aber im Blatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Text dieser Anordnung. Es scheint, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat angenommen, die Zustimmung

(A) des Bundesrats sei für diese Verordnung nicht notwendig. Der Irrtum ist vielleicht deshalb erklärlich, weil nach dem vorherigen Rechtszustand die damalige Wirtschaftsverwaltung berechtigt war, derartige Anordnungen ohne Zustimmung einer gesetzgebenden Kammer bekanntzumachen. Wir haben bereits bei der Beratung eines anderen Tagesordnungspunktes festgestellt — ich stimme darin mit Herrn Kollegen Dr. Seidel vollkommen überein —, daß sich der Rechtszustand mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat. Für derartige Anordnungen, die im Sinne des Grundgesetzes als Rechtsverordnungen gelten, ist die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Ich stelle also fest, daß die Bekanntgabe dieser Verordnung durch den Herrn Bundeslandwirtschaftsminister ohne Zustimmung des Bundesrates mir nicht ganz verfassungsmäßig erscheint und die Anordnung wohl als ungültig anzusprechen ist. Der Herr Bundeslandwirtschaftsminister wird die Folgerungen daraus zu ziehen haben.

Was die Verordnung selbst anlangt, so halten wir den Bundesrat für zuständig, seine Zustimmung zu geben. Ohne die Zustimmung des Bundesrats ist eine derartige Verordnung nicht gültig und nicht in Kraft. Die Zustimmung des Bundesrats muß daher eingeholt werden, damit die Anordnung Gültigkeit erlangt.

Zur Sache selbst möchte ich feststellen, daß irgendwelche Bedenken dagegen, die Zustimmung zu geben, sachlich nicht bestehen. Es sind weder von Seiten des Landwirtschaftsausschusses, noch von Seiten des Rechtsausschusses, der sich mehr damit beschäftigt, Käse zu verzehren,

(Heiterkeit)

als die Bewirtschaftung von Käse nachzuprüfen, (B) Bedenken zu erheben. Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Wir haben uns im Agrarausschuß mit dem sachlichen Inhalt dieser bereits herausgegebenen Verordnung beschäftigt und sind einmütig der Ansicht, daß man ihr inhaltlich zustimmen sollte. Ich würde bitten, dem Herrn Bundesernährungsminister wegen der verfrühten Herausgabe Absolution zu erteilen und der Anordnung zuzustimmen.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein): Ich stimme mit dem Herrn Kollegen nicht überein. Ich glaube nicht, daß der Bundesrat in der Lage ist, wegen einer Verfassungsverletzung Absolution zu erteilen. Das ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Meiner Meinung nach kann die Bundesregierung nach Zustimmung des Bundesrates diese Anordnung veröffentlichen. Damit wird sie Rechtskraft erlangen. Wenn sie am 30. November in Kraft tritt, so hat sie in der Zeit vom 9. bis 30. November keine Rechtskraft gehabt und kann auch durch die Zustimmung des Bundesrats für diese Periode keine Rechtskraft erlangen. Sie ist für diese Zeit verfassungswidrig und muß verfassungswidrig bleiben. Der einzige Ausweg ist, daß sie der Herr Landwirtschaftsminister auf irgendeinem ihm geeignet erscheinenden Weg zurücknimmt und die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates die Anordnung neu verkündet.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß schlagen vor, der Vorlage die

Zustimmung zu erteilen. — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Dann ist die erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat erfolgt. Grundsätzlich konnte diese Anordnung nur erlassen werden, nachdem die Zustimmung des Bundesrates vorgelegen hat.

Wir kommen zu Punkt 5:

#### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes.

Berichterstatter sind Herr Landwirtschaftsminister Dr. Dr. Gereke und Herr Finanzminister Dr. Hilpert.

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Der Agrarausschuß hat sich mehrmals mit dem Gesetzentwurf ausführlich beschäftigt und empfiehlt die Annahme. Er hat allerdings noch den Wunsch, daß die Bundesregierung alles tun möge, um diesen Entwurf schnell Gesetz werden zu lassen.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Ich kann mich in vollem Umfang den Erklärungen meines Vorredners anschließen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Es wird vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß dem Gesetzentwurf einstimmig durch den Bundesrat zugestimmt wurde.

Wir kommen zu Punkt 6:

#### Bericht über den Finanzausgleich unter den Ländern.

Dieser Punkt wurde zurückgezogen, weil die Verhandlungen im Ausschuß noch nicht abgeschlossen sind. (D)

Mit dem Punkt 7:

Beschlußfassung über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Bundesregierung zu ersuchen, den Gemeinden zur Durchführung von Notstandsarbeiten einen Kredit von 150 Mill. DM einzuräumen,

muß sich noch der Finanzausschuß beschäftigen. Ich schlage vor, diesen Punkt dem Finanzausschuß zu überweisen. — Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorlage an den Finanzausschuß überwiesen.

**Dr. EHARD** (Bayern): Nicht bloß an den Finanzausschuß, sondern auch an den Rechtsausschuß.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Dann würde ich vorschlagen, den Punkt 7 gleichzeitig auch an den Wirtschaftsausschuß zu überweisen.

(Zuruf: Beschafft der Rechtsausschuß das Geld?)

Der Punkt 7 wird also an den Finanz- und Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Wir kommen zum Punkt 8:

#### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung.

**Dr. SEIDEL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß

(A) des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 12. November mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf befaßt. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das **Fachstellengesetz** auf die Länder der französischen Zone und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt wird, und zum ändern, daß man es bis zum 31. Dezember 1950 verlängert. Dagegen sind im Wirtschaftsausschuß keine Bedenken erhoben worden. Man hat die Frage untersucht, ob das Aufgabengebiet dieser Fachstellen beschränkt werden kann. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung haben sich die Fachstellen namentlich neben Einfuhrfragen auch mit Bewirtschaftungs- und Zuteilungsfragen zu beschäftigen. Der Wirtschaftsausschuß war übereinstimmend der Meinung, diese letzten Aufgaben, Bewirtschaftung und Zuteilung, könnten sehr wohl vom Bundeswirtschaftsministerium übernommen werden, so daß man die Fachstellen ausschließlich mit **Einfuhrangelegenheiten** beschäftigen muß. Darüber hinaus wird im Wirtschaftsausschuß die Auffassung vertreten, daß die vorhandenen Fachstellen in ihrer Zahl wesentlich eingeschränkt werden könnten.

Der Ausschuß empfiehlt also die Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Fachstellengesetzes gestrichen wird.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Sie haben den Abänderungsantrag gehört. Wird dazu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann ist das Gesetz unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung vom Bundesrat verabschiedet.

(B) **Dr. SEIDEL (Bayern):** Ich möchte noch einmal auf das Fachstellengesetz zurückkommen. Es muß der **Interzonenhandel** eingebaut werden. Ich bitte, der Bundesregierung die Anregung weiterzugeben, daß sich die Fachstellen mit Einfuhrangelegenheiten und Angelegenheiten des Interzonenhandels zu beschäftigen haben.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Wir werden diese Anregung entsprechend weitergeben.  
Wir kommen zu Punkt 9:

#### Beschlußfassung über die Aufhebung der Küstenkohle-Sondertarife.

**Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter:** Meine Herren! Sie haben das letzte Mal gehört, daß wir uns über die Küstenkohle-Tarife sehr ausgiebig unterhalten haben. Ich brauche daher nicht in die Materie einzusteigen. Diese Fragen sind den kombinierten Steuer- und Wirtschaftsausschüssen zugewiesen und dort ausgiebig diskutiert worden. Auf die Diskussion selbst brauche ich nicht einzugehen, weil zwei Berichterstatter vorgesehen sind. Nur muß ich darauf hinweisen, daß bei einer Stimmenthaltung in den Ausschüssen Stimmgleichheit zustande kam, so daß die Abstimmung *pari* verlief. Die Ausschüsse haben infolgedessen zwei Berichterstatter, den einen dafür, das bin ich, den anderen dagegen, das ist Herr Wirtschaftsminister Dr. Seidel, vorgeschlagen.

Wenn ich nun für die **norddeutschen Länder** spreche, so möchte ich darauf hinweisen, daß unterdessen auch im Bundestagsausschuß die Angelegenheit beraten worden ist. Die Verwaltung für Wirtschaft hat für den Herrn Bundeswirtschaftsminister drei Argumente vorgebracht, die

für die Aufhebung der Küstenkohle-Tarife sprechen. Das erste Argument ist, daß die ursprünglichen Motive in der Zwischenzeit fortgefallen wären, so daß jetzt eine **Revision dieser Tarife** angebracht sei. Dem können wir von Norddeutschland aus nicht zustimmen; denn gerade jetzt sind im Gegenteil die Verhältnisse außerordentlich erschwert worden. Als Sprecher von Schleswig-Holstein brauche ich nur auf die Not in unserem Lande hinzuweisen, um zu beweisen, daß wir uns jetzt in den Küstenkohle-Gebieten und speziell in Hamburg und Schleswig-Holstein in einer ähnlichen Lage befinden wie etwa früher einmal Ostpreußen, das ja auch hinsichtlich der Tarifgestaltung eine besondere Ausnahme genoß.

Das zweite Argument der Verwaltung für Wirtschaft war, daß man erheblich abweichende Tarife nicht durchführen könne, weil sie zu **volkswirtschaftlichen Verlagerungen** führten. Das war die gedachte Folgewirkung eines solchen Ausnahmetarifes. Tatsächlich liegen die Dinge genau umgekehrt. Diese Ausnahmetarife — das habe ich schon das letzte Mal ausgeführt — bestehen bereits 60 bis 80 Jahre und haben diese volkswirtschaftlichen Verlagerungen bereits zur Auswirkung gehabt. Wir würden heute zu einer Änderung der Gesamtstruktur der deutschen Wirtschaft kommen, wenn man diese Küstenkohle-Tarife aufhöbe.

Das dritte Argument war, die **Finanzlage der Bundesbahn** sei gefährdet. Das ist zweifellos der Fall. Darüber haben wir uns an anderer Stelle noch zu unterhalten. Aber es fragt sich, ob die Einnahmen, die durch die Erhöhung der Tarife in den Küstenländern entstehen würden, auf die Finanzlage der Bundesbahn beträchtlich einwirken könnten. Das ist nicht der Fall, da einmal die errechnete Summe von 20 Millionen DM nur 4% des Gesamtdefizits beträgt, und weil die Aufhebung der Küstenkohle-Tarife vermutlich nicht den vollen errechneten Erlös von 20 Millionen DM erbringen würde, sondern durch Abwanderung einen **Mindererlös der Bundesbahn**. Vielleicht sind andere Stellen an dem Gewinn beteiligt, jedenfalls nicht die Bundesbahn. Dies zu den Argumenten, wie sie von der Verwaltung für Wirtschaft vorgebracht worden sind.

Und nun noch einmal ein Blick auf die tatsächliche Erhöhung. Ich darf darauf hinweisen, daß für Schleswig-Holstein — in Hamburg liegt es ähnlich — der Küstenkohletarif noch 1935 eine Verbesserung der Frachtenlage um 1,60 RM mit sich brachte, eine Verbesserung, die also in einer Verminderung der Fracht gegenüber der Frachtbasis Gelsenkirchen sich auswirkte. Nach der letzten Erhöhung um 40% war dieser Betrag umgekehrt in einen Mehrfrachtbetrag von 3,36 DM je t bereits umgeschlagen. Wenn nun der Küstenkohletarif aufgehoben würde, wäre die Mehrfracht, die die Küstenländer zu tragen hätten, errechnet für Kiel 8,40 DM je t. Wenn weiter der Krisenschlag, der ja auch debattiert wird, noch darauf geschlagen würde, dann würde die **gesamte Mehrbelastung** nicht weniger als 9,41 DM betragen. Es ist nun von der Verwaltung für Wirtschaft ausgerechnet worden, wie die Preise für Briketts und Anthrazit usw. in den verschiedenen Ländern sich verhalten. Die Tabelle, die vorgelegt worden ist, zeigt, daß die heutigen unter Einwirkung der Küstenkohletarife errechneten Preise für **Briketts und Anthrazit** etwa die gleichen sind, wie sie heute in Süddeutschland bestehen. Wir würden

(A) durch die Aufhebung des Küstenkohletarifs, der bekanntlich je Zentner 0,25 DM Aufschlag erfordern würde, in eine sehr viel schlechtere Lage gegenüber den andern Ländern und auch — das möchte ich betonen — gegenüber den süddeutschen Ländern geraten.

Es ist nun vom Herrn Bundesverkehrsminister in der letzten Sitzung und auch in den weiteren Besprechungen darauf hingewiesen worden, daß der Binnenschiffahrt mit der Aufhebung der Küstenkohletarife geholfen werden sollte. Ich hatte bereits das letzte Mal ausgeführt, daß wir, die wir für die Binnenschiffahrt ein großes Herz haben, selbstverständlich uns auch für die Binnenschiffahrt einsetzen. Worum es hier aber geht, ist, daß der Binnenschiffahrt tatsächlich zu Lasten der übrigen Industrie in den betroffenen Ländern geholfen werden soll. Wir haben, wie ich ausführen darf, wenn wir der Binnenschiffahrt mit der Aufhebung der Küstenkohletarife helfen wollen, nicht eine organisatorische Lösung, sondern nur eine Teillösung vor uns, und das ist das Hauptproblem, um das es sich überhaupt dreht. Wir können aus diesem Grunde nicht darauf eingehen, der Binnenschiffahrt eine Hilfeleistung dieser Art zu bringen, weil wir glauben, daß dadurch eine Belastung der übrigen Industrie eintreten würde, die auch für die Binnenschiffahrt letztlich nicht tragbar wäre.

Es ist endlich noch darauf hinzuweisen, daß, wie ich eben sagte, eine organische Lösung gefunden werden muß. Darauf werden wir beim nächsten Punkt der Tagesordnung noch zu sprechen kommen. Wir müssen sehen — und wir haben Vorschläge dafür entwickelt —, daß wir das Defizit, das bei der Bundesbahn entstanden ist, durch eine Lösung zu verringern oder zu beseitigen versuchen, die nicht von einem Teilproblem, sondern die vom Ganzen ausgeht. Das ist ja der Sinn der Krisenzuschläge, wie sie jetzt vorgeschlagen worden sind und die wir, wie wir hoffen, noch in einer anderen Form brauchbarer gestalten können. Eine Teillösung, wie sie hier versucht wird, würde der Bundesbahn nach der Überzeugung der Küstenländer nicht zu dem erwünschten Effekt einer Verringerung des Defizits der Bundesbahn in einem ausschlaggebenden Maße verhelfen können.

(B) Endlich darf ich, da sich leider hier eine Spaltung, möchte ich fast sagen, zwischen Nord- und Süddeutschland ergeben hat, an die süddeutschen Länder, die ich von früher her sehr gut kenne und schätze, noch ein Wort richten. Wenn man von Süddeutschland aus glaubt, der Aufhebung der Küstenkohletarife nicht zustimmen zu können —, wenn auch das eine Land sich dabei der Stimme enthalten hat, — so ist man nach meiner festen Überzeugung von einer nicht richtigen Betrachtungsweise ausgegangen. Die Aufhebung der Tarife würde Süddeutschland keinerlei wirtschaftliche Vorteile bringen, weder direkt noch etwa indirekt dadurch, daß die Konkurrenzlage des Nordens gegenüber dem Süden etwa verschlechtert werden würde; denn die wesentlichen Gruppen, die in Norddeutschland eine Rolle spielen, stehen im allgemeinen nicht in einem unmittelbaren Wettbewerb mit den süddeutschen Ländern. Aber ich darf auf etwas anderes hinweisen, was bei dem nächsten Thema wiederum eine Rolle spielt und in den entscheidenden Gremien bereits eine Rolle gespielt hat. Auch und gerade die süddeutschen Länder haben es nötig — und zwar aus den glei-

chen Gründen wie mindestens Hamburg und Schleswig-Holstein —, sich bei der Tarifgestaltung der Bundesbahn für gewisse Ausnahmetarife einzusetzen. Ich erinnere nur an die bayerische Ostmark, die selbstverständlich auch Frachtvergünstigungen benötigt, und ich glaube, daß es hier doch vielleicht zu einer Art kollegialer Anerkennung der entsprechenden Nöte des nördlichen Gebietes kommen sollte und daß die süddeutschen Länder, die, wie gesagt, von der Aufhebung weder einen Nachteil noch einen Vorteil haben, aus diesem Grunde die Argumente, die später für Süddeutschland im andern Sinne ebenfalls gelten, sich auch zu eigen machen und mit uns stimmen sollten. Ich habe den Eindruck, daß man bei dieser Frage nicht so stark von dem Interesse ausgeht, das schließlich ein gesamtdeutsches Interesse ist. Jede Erschwerung, die einem Wirtschaftsteil zufällt, ist eine Belastung des Ganzen. Das ist der Gesichtspunkt, auf den wir von meinem Lande aus immer wieder hinweisen müssen. Er gilt auch für dieses Sonderproblem der vier Küstenländer. Ich würde bitten, daß Sie von diesem gesamtdeutschen Gesichtspunkt ausgehend den gleichen Standpunkt einnehmen, den im Juli dieses Jahres bereits einmal in der Bizone die Wirtschaftsminister eingenommen hatten, als sie sich einstimmig für die Aufhebung der Küstenkohletarife einsetzten.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses haben sich die Vertreter der süddeutschen Länder für die Aufhebung der Küstenkohletarife ausgesprochen. Sie sind von folgenden Überlegungen ausgegangen. Die Bundesbahn hat ein erhebliches Defizit, und dieses Defizit darf zumindest nicht vergrößert, es sollte vermindert werden. Ich denke, daß das ein gesamtdeutscher Aspekt ist. Wir haben unter diesem gesamtdeutschen Aspekt die Dinge sehr nüchtern betrachtet. Wie steht es zunächst mit der Behauptung der Küstenländer, daß durch diese Fracht-Mehr-Belastung die wirtschaftliche Struktur ihrer Länder geändert würde? Die Frachtmehrbelastung macht nach den amtlichen Berechnungen bei Schleswig-Holstein 12½ Millionen aus. Da wir es nur mit der Ortskohle zu tun haben und Schleswig-Holstein leider kein sehr stark industrialisiertes Land ist, wird der Hauptanteil auf Hausbrandkohle entfallen und nicht auf Industriekohle. Infolgedessen kann die Frachtmehrbelastung die Konkurrenzfähigkeit und damit die wirtschaftliche Struktur des Landes kaum beeinträchtigen.

Und wie steht es mit Hamburg? Die Frachtmehrbelastung macht bei Hamburg 9 Mill. DM aus. Hier wird natürlich der Anteil der Industriekohle wesentlich höher sein als in Schleswig-Holstein. Aber die Hamburger sind mit Recht stolze Leute. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die wirtschaftliche Struktur Hamburgs durch eine Frachtmehrbelastung von insgesamt 9 Mill. DM im Jahr geändert werden kann.

Der zweite Gesichtspunkt, der uns in Süddeutschland bewegen hat, für die Aufhebung zu sprechen, ist folgender. Die Frachtmehrbelastung durch den Wegfall der Kohletarife würde für wichtige Küstenorte nach der mittleren Versandweite zwischen 3,30 DM und 5,— DM pro t liegen. Wir in Süddeutschland haben durch die starke Erhöhung der Rheinschiffahrtsfrachten und durch den Wegfall der Frachtbegünstigungen bei der Saarkohle wesentlich höhere Mehrbelastungen er-

(A) fahren. Allein durch die Frachterhöhungen der Rheinschiffahrt entsteht bei uns beim Bezug einer Tonne Kohle eine Frachterhöhung von 7,— DM und mehr pro t. Das ist also gar kein Verhältnis gegenüber der Mehrbelastung, die man jetzt den Küstenländern zumutet.

Wenn nun an die süddeutschen notleidenden Gebiete appelliert wird, zum Beispiel an die bayrische Ostmark, dann möchte ich folgendes sagen. Die Bundesbahn wird nicht in der Lage sein, für diese revierfernen, tatsächlich notleidenden Gebiete irgendwelche Frachtvergünstigungen in der Zukunft zu gestatten, wenn solche Frachtvergünstigungen unter ganz anderen Voraussetzungen, nämlich nicht zur Stärkung der Wirtschaft der Küstenländer, sondern zur Stärkung der deutschen Kohlewirtschaft erlassen worden sind. Ich bin deshalb der Meinung — es tut mir leid, daß ich mit dem Kollegen Preller nicht übereinstimmen kann —, daß wir aus all diesen Überlegungen für die Aufhebung der Küstenkohletarife stimmen müssen.

(B) **Dr. SCHILLER** (Hamburg): Herr Präsident, meine Herren! Es ist eben auf Hamburg und seinen Stolz Bezug genommen worden. Ich darf dazu sagen, daß Hamburg nicht so stolz ist, um hier nicht in aller Öffentlichkeit zu erklären, daß es der Hamburger Industrie in ihrer Entwicklung seit der Währungsreform schlechter geht als der durchschnittlichen Industrie in Westdeutschland. Der Index der industriellen Produktion steht heute in Hamburg etwas über 60 Punkte im Gegensatz zu dem Index der Bizone. Um 15% liegt die industrielle Produktion in ihrer Indexbewegung unter der westdeutschen Gesamtbewegung. Das ist eine Folge der entscheidenden Standortverschlechterung der Hamburger Industrie durch die Tatsache des Eisernen Vorhangs, durch die Tatsache, daß ein großer Teil des Absatz- und Versorgungsgebietes für den hamburgischen Standort zur Zeit entfallen ist. Unser Argument ist, daß zu diesem politisch im Moment unvermeidbaren negativen Standortfaktor durch diese Tarifierhöhung eine weitere, und zwar jetzt nach den vorausgegangenen anderen Preiserhöhungen entscheidende, Standortverschlechterung für Hamburg hinzukommt.

Die Zahlen, die hier vom Herrn Kollegen Dr. Seidel genannt wurden, darf ich nach unseren Hamburger Unterlagen etwas korrigieren. Die Belastung der hamburgischen Gesamtwirtschaft nur für die Ortskohle, die zur Zeit per Bahn bezogen wird, beträgt 12,5 Millionen DM. Davon entfallen auf Hausbrand nur 8%; über 90% gehen als Industriekohle in den Industrieverbrauch und bedeuten bei der Mehrbelastung eine solche Kostenverteuerung, daß gerade bei den verarbeitenden und Veredlungsindustrien, die im nordwestdeutschen Raum lokalisiert sind — wir haben keine Schwerindustrie — Zeichen der Unrentabilität durch die Kohleverteuerung jetzt deutlich zu sehen sind.

Es ist in den letzten Debatten weiter gesagt worden, daß diese Maßnahme nicht, wie ursprünglich argumentiert worden war, zu Gunsten der Bundesbahn, sondern zu Gunsten der Küstenschiffahrt wirken solle. Wir haben in den Verhandlungen mit der Vertretung des Vereins der Küstenschiffahrt festgestellt, daß die Küstenschiffahrt in Wirklichkeit an einer Tarifierhöhung der Bundesbahn desinteressiert ist. Sie hat allein

(C) ein Interesse daran, daß ihr bisheriges Umsatzvolumen, ihr bisheriger Anteil am Kohleversand von der Ruhr in die nordwestdeutschen Gebiete gehalten wird, der weitaus größer ist als vor dem Kriege. Die Küstenschiffahrt hat uns zugesichert, daß, wenn diese Sicherung ihres Anteils auf anderem Wege geschieht — etwa durch eine entsprechende Lenkung durch die Kohleverkaufszentrale —, sie völlig uninteressiert sei an der jetzt seit dem 1. Oktober von der Bundesbahn eingeleiteten Tarifierhöhung. Ich glaube, damit ist ein entscheidendes Argument, das nachträglich immer als Legitimation für diese Tarifierhöhung ins Feld geführt wurde, aus dem Felde geschlagen.

Im übrigen darf ich das Hohe Haus noch darauf hinweisen, daß der Bundestag in seinem Verkehrsausschuß diese Fragen sehr eingehend behandelt hat und daß dort, wie heute in diesem Hause verlautbart wurde, ein Kompromißvorschlag ausgearbeitet worden ist. Dieser Kompromißvorschlag ist heute erst inoffiziell bekannt geworden. Ich weiß nicht, ob rechtlich die Möglichkeit besteht, daß ein Vertreter dieses Ausschusses hier zu Worte kommt. Ich möchte das zur Debatte stellen. Ich kann natürlich auch noch nicht sagen, ob etwa mein Land sich mit diesem Vermittlungsvorschlag identifizieren kann. Was ich auf alle Fälle sagen kann, ist, daß unsere Argumente, die bisher vorgebracht worden sind, bis zum jetzigen Stand der Diskussion für den Antrag Schleswig-Holsteins sprechen.

(D) **Halbfeil** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Herren; Ich glaube, daß das Land, das am meisten an dieser Frage interessiert ist, Nordrhein-Westfalen ist. So sehr die norddeutschen Länder an der Frage hängen und so sehr diese Frage sie wirtschaftlich belastet, so dürfen wir nicht darüber vergessen, daß das Land, das am meisten seinen Absatz leiden sehen wird, Nordrhein-Westfalen ist. Werden diese Tarife geändert, dann verschiebt sich selbstverständlich die Konkurrenzfähigkeit der Ruhrkohle bedeutend. Meine Herren, Sie sind der Ruhr etwas ferner als wir. Europa steht vor einer Fülle auf dem Kohlemarkt. Die Konkurrenz der englischen und der polnischen Kohle war an der Küste in normalen Zeiten immer sehr groß. Die Ruhrkohle hat früher nicht konkurrieren können. Die Einföhrung der Küstensondertarife ging von der Konkurrenzfähigkeit der Ruhrkohle aus.

(Sehr richtig!)

Die Frage, ob die Küstensondertarife beibehalten werden müssen, ist auch in Zukunft in erster Linie von der Konkurrenzfähigkeit der Ruhrkohle abhängig. Sie wissen, meine Herren, daß wir auch noch in jüngster Zeit Subventionen an die Ruhrkohle gezahlt haben. Wenn Sie auf der einen Seite die Ruhrkohle konkurrenzunfähiger machen, wenn Sie die Absatzmöglichkeiten erschweren, dann werden Sie nächstens erneut Beschlüsse über Zuwendungen fassen müssen. Die Ruhrkohle ist, generell gesehen, nicht so günstig gelagert, daß sie neue Belastungen übernehmen könnte. Unsere Arbeitsmarktlage, die Beschäftigung unserer gesamten Industrie ist ebenfalls nicht so günstig, daß wir Absatzgebiete verlieren könnten, Absatzgebiete in unserm Heimatland. Wir würden sie verlieren, wenn die Konkurrenzfähigkeit der Ruhrkohle geändert wird.

Nordrhein-Westfalen ist aus all diesen Gründen, unabhängig von den Gründen, die hier von

(A) den Küstenländern angeführt worden sind, gegen die Aufhebung der Küstensondertarife und auch — das möchte ich nebenbei bemerken — gegen den Vermittlungsvorschlag; denn die Zechen sind nicht in der Lage, neue Belastungen zu übernehmen. Sie müssen ihnen dann auf der anderen Seite Subventionen gewähren.

**Dr. SEIDEL (Bayern):** Mir scheint, daß durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Halbfell die Dinge auf die richtige Ebene gebracht worden sind. Es handelt sich wirklich weniger um die Küstenländer als um die Kohlenwirtschaft. Ich bitte aber, zu überlegen, ob es zweckmäßig ist, die Diskussion auf der vom Herrn Kollegen Halbfell angedeuteten Ebene weiterzuführen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Hohen Kommissare bei der Währungsabwertung mit ihren Bedingungen im ersten Satz von sogenannten diskriminatorischen Maßnahmen gesprochen haben. Ich schlage vor, daß wir die Diskussion beenden.

**Dr. KAUFMANN (Württemberg-Baden):** Mein Land schließt sich der Auffassung, die von Bayern vorgetragen wurde, an. Es ist doch allgemein bekannt, daß die Bundesbahn sehr notleidend ist und daß irgend etwas geschehen muß, um die Bundesbahn aus den Schwierigkeiten herauszubringen. Man kann nun nicht auf der einen Seite fordern, daß die Bundesbahn aus ihren Schwierigkeiten, aus ihrem ständigen Defizit, das auch für unsere Währung geradezu bedrohlich wird, herausgebracht wird, und auf der andern Seite jeden Versuch, den die Bundesbahn macht, um sich finanziell zu sanieren, ablehnen. Irgendwo wird man ja einmal der Bundesbahn Zugeständnisse machen müssen, so bitter sie im Einzelfall auch sind.

(B) Im übrigen möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß es sich hier nicht um eine Belastung im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern um die Aufhebung bisheriger Vergünstigungen, und das ist doch wohl etwas anderes als die Einführung einer neuen Belastung. Die damaligen Vergünstigungen sind ja nicht um der Küstenländer, also um deren Wirtschaft willen, gemacht worden, sondern wegen der Konkurrenz der englischen Kohle, und das dürfte wenigstens jetzt noch keine Rolle spielen.

**Dr. STRICKRODT (Niedersachsen):** Ich glaube, die einzig zulässige Argumentation, die zu diesem Gegenstand gebraucht worden ist, ist eben von dem Vertreter von Württemberg-Baden vorgetragen worden. Wenn die Situation der Bundesbahn es verlangt, daß wir ihr die Einnahmen verschaffen, die sie gerechterweise bekommen kann, dann muß auch an den Tarifen etwas abgearbeitet werden. Es scheint aber nach dem, was vorhin vorgetragen worden ist, daß der Gegenstand zu einer abschließenden Beschlußfassung noch nicht reif ist. Wenn gesagt worden ist, man wolle die Frage der Konkurrenz nicht weiter erörtern, so stimme ich darin dem Herrn Kollegen Seidel zu, aber unter einem ganz anderen Gesichtspunkt, als er von dem Herrn Kollegen Seidel und dem Herrn Kollegen Halbfell hier ausgeführt worden ist. Es geht nicht primär um eine Frage der Konkurrenz, die unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung zu betrachten ist, sondern es geht um Standortverhältnisse, die in den betroffenen Gebieten seit hundert Jahren überliefert sind. Ich glaube, unter diesem Gesichtspunkt sollten wir die Dinge be-

trachten. Die Diskriminierung der Konkurrenz (C) möchte ich aus dieser Erörterung ausschalten, weil dieser Gesichtspunkt unzutreffend ist.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Herr Minister Strickrodt, darf ich Ihre Anregung so auffassen, daß Sie den Wunsch haben, diese Angelegenheit noch einmal im Wirtschaftsausschuß zu erörtern?

(Dr. Strickrodt: Jawohl!)

— Es ist demzufolge der Antrag gestellt, die Angelegenheit nochmals dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Es ist so beschlossen.

(Zuruf: Ich halte das für zwecklos!)

**Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein):** Ich darf zunächst auf die Argumentation des Herrn Kollegen Seidel noch einmal kurz eingehen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Die Sache ist überwiesen.

**Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein):** Ich hatte vorhin ums Wort gebeten.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Wir haben eben beschlossen, daß der Antrag noch einmal dem Wirtschaftsausschuß überwiesen werden soll.

**Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein):** Dann kann ich zur Geschäftsordnung sprechen. Ich glaube, daß dieser Antrag wenig Sinn hat; denn wir haben im Wirtschafts- und Verkehrsausschuß ausgiebig über diese Dinge gesprochen, und ich habe nicht den Eindruck, daß wir irgendwie weiterkommen würden.

**Dr. Dr. GEREKE (Niedersachsen):** Wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird, sind wir seitens Niedersachsens an sich durchaus bereit, unsere Stimme abzugeben, und zwar in dem Sinne, wie es von Schleswig-Holstein vorgeschlagen ist. (D)

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Herr Kollege Strickrodt hatte den Antrag gestellt, die Frage erneut dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen. Über diesen Antrag muß ich abstimmen lassen. Ich hatte keinen Widerspruch gehört, als ich die Frage stellte. Demzufolge war die Angelegenheit in der Tat dem Wirtschaftsausschuß überwiesen. Herr Kollege Strickrodt ging offensichtlich von der Überlegung aus, daß in der Debatte eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte hervorgetreten sind, die es ratsam erscheinen lassen, noch einmal über diese Angelegenheit zu sprechen. Damit ist also dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

**Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein):** Verzählung, zur Geschäftsordnung! Ich habe nicht eine Abstimmung über diesen Antrag gesehen.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Dann bitte ich diejenigen Herren, die für die Überweisung dieses Punktes an den Wirtschaftsausschuß sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist offensichtlich die Mehrheit; der Antrag auf Überweisung ist also abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Sache selbst. Die Frage hat den Wirtschaftsausschuß und den Verkehrsausschuß beschäftigt; eine Übereinstimmung konnte bei diesen Verhandlungen nicht herbeigeführt werden. Wir haben also darüber zu entscheiden, ob die Ausnahmetarife

(A) für Küstenkohle aufgehoben oder nicht aufgehoben werden sollen. Ich lasse die Länder aufrufen.

Schriftführer **ALBERTZ**: Baden: Ja; Bayern: Ja; Berlin: Nein; Bremen: Nein; Hamburg: Nein; Hessen: Ja; Niedersachsen: Nein; Nordrhein-Westfalen: Nein; Rheinland-Pfalz: Ja; Schleswig-Holstein: Nein; Württemberg-Baden: Ja; Württemberg-Hohenzollern: Ja.

**PRÄSIDENT ARNOLD**: Das Abstimmungsergebnis ist folgendes: Für die Aufhebung sind abgegeben worden 23 Stimmen, gegen die Aufhebung 20 Stimmen. Damit ist die Aufhebung mit 3 Stimmen Mehrheit beschlossen.

Wir fahren in der Tagesordnung weiter und kommen zu Punkt 10:

#### Bericht über die Krisenzuschläge für Frachten. (Drucksache lfd. Nr. 155).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Preller.

**Dr. PRELLER** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Meine Herren! Ich kann mich kurz fassen. Die Angelegenheit ist das letzte Mal von mir bereits angeschnitten worden. Die Bundesbahn hat die Absicht, aus der Notlage, auf die wir eben hingewiesen haben, sich mit einem **Krisenzuschlag** zu helfen. Wir haben diese Angelegenheit in den vereinigten Verkehrs- und Wirtschaftsausschüssen behandelt und haben dort unter der Leitung des Herrn Ministerialdirektors Magnus aus Hessen einen **Unterausschuß** aus acht Personen eingesetzt, der diese Frage behandeln soll. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man einen organischen Vorschlag für die Behebung des Defizits der Bundesbahn ausarbeiten muß. Es ist nicht der Ort, um auf diesen Vorschlag jetzt einzugehen, er soll ja erst erörtert werden. Die Kommission wird an die vereinigten Ausschüsse wieder berichten und die Ausschüsse ihrerseits an den Bundesrat. Es ist damit erreicht, daß der Bundesrat in das Gespräch über die Änderung der Tarife selbst mit einsteigt.

**PRÄSIDENT ARNOLD**: Dann brauchen wir nur von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen. Ich danke Ihnen sehr.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

#### Bericht über die Tarife für den Berufsverkehr. (Drucksache lfd. Nr. 154).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Preller.

**Dr. PRELLER** (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Zur Behebung des Defizits der Bundesbahn ist unter anderem von der Bundesbahn und vom Bundesverkehrsministerium angeregt worden, eine **Erhöhung der Fahrpreise** der Bundesbahn für den Berufs- und Schülerverkehr vorzunehmen. Wir haben auch diese Angelegenheit in den vereinigten Ausschüssen behandelt und sind einmütig zu der Auffassung gekommen, daß eine solche Regelung so unsozial und so wenig wirtschaftlich sein würde, daß wir einmütig den Bundesrat bitten, diese Möglichkeit, die Fahrpreise für den Berufs- und Schülerverkehr zu erhöhen, abzulehnen.

**PRÄSIDENT ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann wird der Bundes-

rat beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, von der Erhöhung der Fahrpreise der Bundesbahn für den Berufsverkehr abzusehen. — Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

#### Beschlußfassung über den Entwurf eines Haushalts- und Stellenplans des Deutschen Bundesrates.

Berichterstatter ist Herr Finanzminister Dr. Weitz.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident, meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Haushalts des Bundesrates betrifft die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950, also die zweite Hälfte des Etatsjahres. Der Haushalts- und Organisationsausschuß hat sich eingehend mit dem Entwurf beschäftigt, der von der Verwaltung zunächst auf der Grundlage des früheren Haushalts des Länderrats aufgestellt und entsprechend umgestellt worden war. Der Haushaltsausschuß ging von zwei Grundsätzen aus, einmal, daß selbstverständlich die **äußerste Sparsamkeit** gerade im Haushalt des Bundesrats zu beobachten wäre, und zweitens, daß wir bei einer neuen Behörde vorsichtig beginnen müssen, das heißt also, daß wir zunächst nicht die volle Zahl der personellen Kräfte einstellen, sondern sehen sollten, wie sich allmählich der Bedarf herausstellt. Das Ergebnis der Beratungen des Haushalts- und Organisationsausschusses zeigt folgende Zahlen.

Nach dem früheren Entwurf sollte der **Gesamtzuschuß** 755 500 DM betragen, nach den Ergebnissen der Ausschußberatungen soll er 711 500 DM sein. Ich komme nachher allerdings darauf zu sprechen, daß die vom Ausschuß beschlossenen Ersparnisse wahrscheinlich erheblich höher sein werden.

Besonders interessant ist die **Frage des notwendigen Personals**. Hier waren ursprünglich 86, später 71 Kräfte insgesamt vorgesehen, während jetzt der Ausschuß geglaubt hat, daß zunächst mit 56 Kräften die Arbeiten erledigt werden sollten, und zwar sind hierunter 13 beamtete Kräfte gegenüber früher 20 Kräften und 43 nichtbeamtete Kräfte gegenüber den ursprünglich vorgesehenen 66 Kräften. Es ist allerdings aus dem Grund, den ich eben vortrug, ein neuer Titel aufgenommen worden, nämlich unter Titel 5 des Kapitels 1: Dienstbezüge für noch einzustellende Hilfskräfte, also für eventuell im Falle des Bedarfs noch einzustellende Hilfskräfte.

Auf die Einnahmeseite brauche ich nicht einzugehen, weil hier nur ein fiktiver Posten von 100 DM eingesetzt ist.

Interessieren dürfte die **Zahl der Beamten** insbesondere, die vom Ausschuß, wie ich schon sagte, mit 13 festgesetzt sind. Hierbei sind vorgesehen drei Kräfte nach der Besoldungsgruppe der Ministerialräte, also nach der Besoldungsgruppe A 1a; und zwar soll nach dem einstimmig gefaßten Beschluß des Haushalts- und Organisationsausschusses dem Präsidenten ein **geschäftsführender Direktor** zur Seite stehen. Bei der Bedeutung dieser Aufgabe erschien es dem Ausschuß richtig, in diesem Fall sogar über den ursprünglichen Vorschlag hinauszugehen, der nur eine Oberregierungsratsstelle vorgesehen hatte, und diese wichtige Stelle in eine Ministerialratsstelle zu verwandeln. Fer-

(A) ner — dabei müssen wir die zweite Gruppe A 2 b zusammenfassen — hat der Ausschuß ebenfalls den Vorschlag gemacht, daß bestimmten Fachausschüssen insgesamt sechs Ausschußsekretäre zur Seite gestellt werden sollen, das heißt Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet solcher Ausschüsse besonders fachkundig sind und die Beschlüsse dieser Ausschüsse vorzubereiten haben. Welche Ausschüsse das sein sollen, das soll nach dem Vorschlag des Organisationsausschusses von diesem im Benehmen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmt werden. Von den Ausschußsekretären sollen zwei ebenfalls in die Gruppe A 1 a, also vergleichbar den Ministerialräten, eingruppiert werden und die übrigen vier in die Gruppe A 2 b, also in die Oberregierungsratgruppe. Es sollen allerdings, wenn auf Persönlichkeiten zurückgegriffen werden soll, die früher in ähnlicher Stelle beim Länderrat gewesen sind, eventuell solche Persönlichkeiten, die ein höheres Gehalt haben, bis zur Gruppe A 1 a für ihre Person bezahlt werden können. Auf die nächsten beiden Fälle brauche ich nicht einzugehen. Das Ergebnis ist bei den beamteten Kräften, daß eine Zahl von 97 000 DM für sie eingesetzt war, während der Ausschuß geglaubt hat, daß 64 000 DM genügen könnten.

Nun komme ich zu der Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt, auf Seite 6. Da sind in dem Haushaltsplan zwei wesentliche Punkte, einmal daß der Posten Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte, der ursprünglich beim Länderrat mit 279 000 DM vorgesehen war, später bei dem Entwurf des Haushaltsplans für den Bundesrat mit 152 500 DM, auf 95 400 DM heruntersgesetzt worden ist. Es ist aber dann noch eine neue Position, wie ich vorhin erwähnte, eingesetzt worden: Dienstbezüge für noch notfalls einzustellende Hilfskräfte in Höhe von 119 000 DM. Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß wir besonders vom Haushalts- und Organisationsausschuß aus beobachten müssen, welche Mehrkräfte unbedingt notwendig sind. Diese Position soll eventuell dann die Möglichkeit geben, das unbedingt notwendige Personal einzustellen.

(B) Ich glaube, daß ich auf die anderen Positionen des Personaletats nicht einzugehen brauche. Ich darf feststellen, daß einschließlich dieser 119 000 DM, die, wie ich vorhin erwähnte, wahrscheinlich erheblich reduziert werden, an Stelle der ursprünglichen 408 300 DM jetzt nur 337 100 DM eingesetzt sind.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben bewegen sich in dem üblichen Rahmen. Hier mußte allerdings eine Position infolge eines Beschlusses des Organisationsausschusses erhöht werden, und zwar die Position S. 10 Kapitel 1 Titel 11 von 22 000 DM auf 39 400 DM, weil wir in der Frage der Beschaffung von Utensilien bei den Geschäftsbedürfnissen geglaubt haben, daß es billiger sein würde, durch freundschaftliche Vereinbarungen mit der entsprechenden Stelle des Bundestags diese Frage zu lösen. In diesem Zusammenhang darf ich erwähnen, daß gleiche Ersparnisse bei den Fernsprechanlagen gemacht werden sollen, wo wir auch möglichst zu einer Vereinheitlichung kommen möchten, wobei natürlich die Selbständigkeit keiner Stelle berührt werden darf. Auch die Anstellung von Pförtnern usw. für den Zugang zu den Räumen des Bundesrats ist dadurch ermäßigt worden, daß wir glaubten, daß nur ein Pförtner für die Hauptverkehrsstunden genüge, während ursprünglich drei Pförtner für die ganze Tages- und Nachtzeit vorgesehen waren.

Ein wesentlicher Posten ist noch bei den Ersparnissen bei den allgemeinen Haushaltsausgaben zu erwähnen, und zwar der Titel 33, wo die Fahrtkosten für die Mitglieder des Bundesrats von 58 000 DM auf 42 000 DM heruntersgesetzt worden sind, indem eine Vergütung für die Benützung der privaten Wagen nicht mehr gewährt werden soll.

Ich glaube, das sind die wesentlichsten Punkte, die Sie, meine Herren, interessieren dürften, so daß ich im übrigen auf den Ihnen vorliegenden Entwurf verweisen darf. Er mußte infolge der sehr eingreifenden Beschlüsse des Haushalts- und Organisationsausschusses weitgehend umgestaltet werden. Aber Sie werden bestimmt, da es sich hier um erhebliche Ersparnisse handelt, die erzielt werden sollen, damit einverstanden sein, daß überhaupt der Haushalt mit der allergrößten Sparsamkeit aufgestellt worden ist, wie es gerade der Bedeutung und Zusammensetzung des Bundesrats entspricht.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht danken. Ich kann in diesem Zusammenhang feststellen, daß der Haushalts- und Organisationsausschuß sich wiederholt mit dem Haushalts- und Stellenplan des Bundesrats beschäftigt hat. Wie Sie aus dem Bericht entnommen haben, scheinen nach der gründlichen Durcharbeitung nunmehr alle damals offenen Fragen endgültig geklärt zu sein. Ich glaube deshalb, daß wir über diese Angelegenheit nicht allzuviel zu sprechen brauchen. Ich stelle den Bericht des Finanzministers Dr. Weitz zur Debatte.

**Dr. SEIDEL (Bayern):** Gegen den Vorschlag werden ernsthafte Bedenken nicht mehr zu erheben sein. Ich möchte aber an eine Maßnahme erinnern, die nach der Beschlußfassung aktuell wird. Ich möchte an § 4 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung erinnern, wonach der Bundesrat über die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und von Angestellten der Vergütungsgruppe TO. A III an aufwärts zu beschließen hat. Es heißt dort: „Der Präsident macht dem Bundesrat nach Anhörung des Ständigen Beirats hierfür Vorschläge.“ Ich wollte nur durch das Erinnern an diese Bestimmung unserer Geschäftsordnung dafür sorgen, daß kein Mißverständnis entsteht und etwa ohne Anhörung des Bundesrats gewisse Fakten in der personellen Besetzung geschaffen werden.

**PRÄSIDENT ARNOLD:** Ich werde selbstverständlich dem Bundesrat eine entsprechende Vorlage zuleiten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Haushalts- und Stellenplan des Bundesrats hiermit genehmigt ist.

Wir kommen zu Punkt 13a der Tagesordnung:

**Bestätigung der bisherigen Form des Sonderausschusses für den Wirtschaftsplan 1950 der Bundesbahn und Ergänzung des Sonderausschusses durch Zuwahl von zwei weiteren Mitgliedern als Vertreter der französischen Zone.**

Diesem Ausschuß gehören bisher an die Herren Minister Professor Dr. Preller, Ministerialdirektor Dr. Brandt (Nordrhein-Westfalen), Minister Dr. Seidel (Bayern), Ministerialdirektor Kraus (Württemberg), Minister Dr. Hilpert (Hessen) und Minister Dr. Strickrodt (Niedersachsen). Dieser Aus-

(A) behörden geregelt werden. Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft war bisher dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft in § 2 Absatz 2 der schuß muß nunmehr um zwei Persönlichkeiten erweitert werden. Ich bitte um Vorschläge.

**Dr. FECHT** (Baden): Auf Grund einer Vereinbarung der Vertreter der Länder der französischen Zone schlage ich vor 1. Herrn Staatssekretär Dr. Steinlein von Rheinland-Pfalz, 2. Herrn Minister Dr. Renner von Württemberg-Hohenzollern.

**PRÄSIDENT ARNOLD**: Es werden für die Ergänzung dieses Ausschusses vorgeschlagen Herr Staatssekretär Dr. Steinlein von Rheinland-Pfalz und Herr Minister Renner von Württemberg-Hohenzollern. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen und der Ausschuß ergänzt.

Punkt 13b der Tagesordnung muß zurückgenommen werden.

(Zuruf: Warum?)

(Schluß der Sitzung 19.45 Uhr.)

Weil die endgültigen Vorschläge noch nicht voll- (C)  
zählig vorhanden sind!

Dann kommen wir zu Punkt 13c, Antrag des Landes Hamburg:

**Bau von Handelsschiffen, Bereitstellung eines Kredites von 150 Millionen DM.**

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Ich bitte, diesen Punkt auch zurückzustellen, weil er ursprünglich nicht auf der Tagesordnung gestanden hat. Ich bin aber damit einverstanden, daß sich der zuständige Ausschuß mit der Frage beschäftigt.

**PRÄSIDENT ARNOLD**: Dann darf ich feststellen: der Bundesrat ist damit einverstanden, daß dieser Antrag dem Finanz- und dem Wirtschaftsausschuß überwiesen wird.

Damit stehen wir am Schluß unserer heutigen Sitzung. Ich darf Ihnen danken und die Sitzung schließen.

Die nächste Sitzung findet am 9. Dezember um 15 Uhr statt.